



Beschlusskammer 3

Konsultationsentwurf

BK 3c-12-070

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 20.04.2012 wegen Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellung, Kündigung, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel sowie zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- und Entstörungsprozess),

Beigeladene:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. vatm Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
3. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Breko Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
6. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
7. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
9. 1 & 1 Internet AG, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=BNetzA
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@BNetzA.de

Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

10. Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf,
vertreten durch die Geschäftsführung,
11. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstr.31, 53879 Euskirchen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
12. BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e.V., Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
13. mr.net group GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg,
vertreten durch die mr.net GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
14. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstr. 14, 34127 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,

diese wiederum vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,
Mildred-Scheel-Straße 1,
53175 Bonn,

der Beigeladenen zu 4.:

Rechtsanwälte B B O R S Kreuznacht,
Immermannstraße 40,
40210 Düsseldorf,

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2012 beschlossen:

1. Ab dem 01.07.2012 werden folgende Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung genehmigt:

1.1 Einmalige Bereitstellungsentgelte:

CuDA 2 DR

ENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	31,01 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,80 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,08 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	62,32 €

Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	28,18 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	54,17 €

CuDA 2 DR für KVz-TALENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,61 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,60 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	53,35 €

CuDA 2 DR hochbitratigENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	31,01 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,80 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,08 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	62,32 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	28,18 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	54,17 €

CuDA 2 DR hochbitratig für KVz-TALENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	32,61 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,60 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	29,09 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	53,35 €

CuDA 4 Dr hochbitratigENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,81 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	66,94 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	44,91 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	75,33 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	32,08 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	64,39 €

CuDA 4 DR hochbitratig für KVz-TALENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	36,74 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	65,88 €
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden	31,96 €
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden	62,41 €

CuDA 2 Dr mit ZWRENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	31,01 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,80 €

CuDA 4 Dr mit ZWRENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	35,81 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	66,94 €

CCA-AENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	31,01 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,80 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	38,08 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	62,32 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	28,18 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	54,17 €

CCA-BENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	31,01 €
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	55,80 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	56,06 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	89,68 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden	46,29 €
Neuschaltung ohne Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	81,66 €

CCA-PENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	81,77 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	230,38 €

TeiAsL bei OPALENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,49 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	36,79 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	64,23 €

BaAsL bei OPALENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,49 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	54,89 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	96,01 €

TeiAsL bei ISISENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,49 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	36,79 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	64,23 €

BaAsL bei ISISENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	17,49 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	54,89 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	96,01 €

PMxAsL bei ISISENTGELTE

Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	87,13 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden	96,04 €
Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und mit Arbeiten beim Endkunden	227,88 €

1.2 Kündigungsentgelte

CuDA 2 DR

ENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	12,15 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CuDA 2 DR für KVz-TAL

ENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CuDA 2 DR hochbitratig

ENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	12,15 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CuDA 2 DR hochbitratig für KVz-TAL

ENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,93 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CuDA 4 Dr hochbitratig

ENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,52 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CuDA 4 DR hochbitratig für KVz-TAL

ENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	15,28 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CuDA 2 Dr.mit ZWRENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	12,15 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CuDA 4 Dr mit ZWRENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	13,52 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CCA-AENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	12,15 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CCA-BENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	12,15 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

CCA-PENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	75,98 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	40,90 €

TelAsL bei OPALENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,28 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

BaAsL bei OPALENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,28 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

TelAsL bei ISISENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,28 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

BaAsL bei ISISENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	6,28 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	2,41 €

PMxAsL bei ISISENTGELTE

Kündigungsentgelt ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	78,52 €
Kündigungsentgelt mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden	40,90 €

1.3 Nutzungsänderung**1.3.1 Änderung der TAL – Ausführungsvariante
(CuDA 2 Dr von niederbitratig in hochbitratig)**

Änderungsvariante

TAL CuDA 2 Dr > TAL CuDA 2 Dr (hochbitratige Nutzung)

ENTGELTE

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	8,58 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	29,00 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	54,53 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	56,83 €
Nutzungsänderung nicht möglich	15,30 €

**1.3.2 Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante
CuDA 2 Dr hochbitratig:**

Änderungsvariante
TAL CuDA 2 Dr (hochbitratig) > Änderung Ü-
Verfahren

ENTGELTE

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	8,58 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	29,00 €
Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	54,53 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz	56,83 €
Nutzungsänderung nicht möglich	15,30 €

1.3.3 Änderung der TAL – Ausführungsvariante (CuDA 2 Dr von hochbitratig in niederbitratig)

Änderungsvariante
TAL CuDA 2 Dr hbr > TAL CuDA 2 Dr

ENTGELTE

Ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	6,43 €
Mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz	26,60 €

1.4 Bereitstellung zu besonderen Zeiten

1.4.1 Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu besonderen Zeiten

Anzahl der Schaltungen im Zeitfenster:

ENTGELTE / SCHALTUNG

1 bis 3	81,81 €
4 bis 12	53,68 €
13 bis 53	27,76 €
ab 53	24,80 €

1.4.2 Projekte zu besonderen Zeiten

Für die Bereitstellung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung im Rahmen von Projekten zu besonderen Zeiten wird eine Abrechnung nach Aufwand entsprechend den AGB-Stundensätzen gemäß der AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand“ (Stand 01.04.2010) der Antragstellerin genehmigt.

1.5 Faxzuschlag

ENTGELTE

Faxzuschlag	5,15 €
-------------	--------

1.6 Zusätzliche AnfahrtENTGELTE

Zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- bzw. Ent-störungsprozess	28,61 €
--	---------

1.7 PortwechselENTGELTE

TAL-Portwechsel	25,91 €
-----------------	---------

2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 30.06.2014.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Gründe**I.**

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz, das über ca. 37 Millionen beschaltete Teilnehmeranschlüsse verfügt.

Aufgrund der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 ist die Antragstellerin verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (auch bekannt als Teilnehmeranschlussleitung, TAL) am Hauptverteiler (HvT) bzw. Verteilerknoten oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (insbesondere Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie den gemeinsamen Zugang zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs unterliegen aufgrund der Regulierungsverfügung vom 21.03.2011 der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG.

Auf der Grundlage dieser Regulierungsentscheidung bietet die Antragstellerin ihren Wettbewerbern den Zugang zur TAL in verschiedenen Varianten sowohl „entbündelt“, d.h. ohne vorgeschaltete Übertragungs- bzw. Vermittlungstechnik, als auch „gebündelt“, d. h. mit vorgeschalteten übertragungstechnischen Systemen am HvT und am KVz an.

Für die angebotenen Zugangsvarianten sind - je nach Ausführung - unterschiedliche monatliche Überlassungs- und einmalige Bereitstellungsentgelte sowie Kündigungsentgelte vorgesehen. Die monatlichen Überlassungsentgelte wurden zuletzt mit Beschluss BK3c-11-003 vom 17.06.2011 bis zum 30.06.2013 genehmigt. Die Genehmigung der einmaligen Bereitstellungsentgelte und Kündigungsentgelte für den Zugang zur TAL wurden letztmalig mit dem Beschluss BK3c-10-087 vom 30.06.2010 befristet bis zum 30.06.2012 erteilt.

Im Hinblick auf die Ende Juni 2012 auslaufende Entgeltgenehmigung hat die Antragstellerin am 20.04.2012 einen neuen Genehmigungsantrag für die einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den TAL-Zugang eingereicht.

Für die Bereitstellung der TAL differenziert die Antragstellerin zwischen der „Übernahme“ und der „Neuschaltung“. Bei der „Übernahme“ übernimmt der Wettbewerber die vorhandene, geschaltete TAL, bei der „Neuschaltung“ mietet der Wettbewerber dagegen eine bisher nicht zum Endkunden geschaltete, aber schaltbare TAL an. Mit der zusätzlichen Leistung „Nutzungsänderung CuDA“ ermöglicht die Antragstellerin die Änderung der Nutzung einer bereits überlassenen CuDA auf einfachere Weise als der sich aus dem Standardvertrag über den TAL-

Zugang ergebenden Praxis der Kündigung der überlassenen TAL-Ausführungsvariante unter gleichzeitiger Beauftragung der gewünschten neuen TAL-Ausführungsvariante.

Die Antragstellerin bietet außerdem als zusätzliche Leistung den „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“ an. Beim „Zugang zur TAL zu besonderen Zeiten“ kann für die Umschaltung – abweichend von den im Standardvertrag über den Zugang zur TAL genannten Zeitfenstern - zwischen vier Umschaltzeitfenstern, die außerhalb der allgemein üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten liegen (Dienstagabend, Freitagnachmittag, Samstagvormittag und Mittwoch frühmorgens), gewählt werden, um wechselwilligen Endkunden – insbesondere Geschäftskunden - eine unterbrechungsfreie Kommunikation während dieser Zeiten zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit Schalt- und Entstörungsarbeiten, die bei der Bereitstellung der TAL und der Carrier Express Entstörung (CEE) vor Ort beim Endkunden anfallen, ist bei Nichterreichen des Endkunden trotz Terminvereinbarung eine zweite Anfahrt notwendig, um die beim Endkunden für die Bereitstellung bzw. Entstörung erforderlichen Schaltarbeiten vornehmen und damit die entsprechenden Leistungen gegenüber dem TAL-Nachfrager erbringen zu können.

Zusätzlich zu den von der Entgeltgenehmigung BK3c-10-087 vom 30.06.2010 umfassten Leistungen bietet die Antragstellerin in einer „Änderungsvereinbarung zum bestehenden Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung anlässlich der Nutzung einer neuen IT-Architektur“ die Leistungen „Portwechsel“ und die Änderung der Produktvariante CuDA 2 Dr hochbitratig (HVt) in die Produktvariante CuDA 2Dr niederbitratig (HVt) an. Die Leistung „Portwechsel“ besteht darin, dass ein defekter Port, der an einer bestimmten Doppelader im Verbindungskabel zwischen HVt und Übergabeverteiler (ÜVt) angeschlossen ist, von der Antragstellerin auf einen anderen Port, der an einer anderen Doppelader im HVt-ÜVt-Verbindungskabel angeschlossen ist, umgeschaltet wird. Diese Leistungen wurden erstmalig mit Beschluss BK3c-11-014 vom 05.08.2011 befristet bis zum 30.06.2012 genehmigt.

Die Antragstellerin beantragt,

die in Anlage 1 (Preisliste) enthaltenen Entgelte im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Bereitstellung, Kündigung, Schalten zu besonderen Zeiten, Nutzungsänderung, Portwechsel, zusätzliche Anfahrt im Bereitstellungs- und Entstörungsprozess) ab dem 01.07.2012 bis zum 30.06.2014 zu genehmigen,

für den Fall, das die beantragte Genehmigung nicht bis zum 01.07.2012 erteilt werden kann, eine vorläufige Genehmigung.

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem Antragschreiben eine Preisliste mit den beantragten Entgelten (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung (Anlage 2), Umsatz, Absatzmengen, Kosten- und Deckungsbeitragsentwicklung (Anlage 3) und Kostennachweise (Anlage 4). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltregulierungsverfahrens als Anlage 5 vorgelegt. Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt. Am 23. und 24.05.2012 fanden Vor-Ort-Termine bei der Antragstellerin in Düsseldorf und Fulda statt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 14. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 14. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben und Anträge gestellt. Zu den Anträgen im Einzelnen wird auf die Stellungnahmen, die Bestandteil der Verfahrensakten sind, verwiesen.

Die Beigeladenen zu 2., 5., 6., 8., 9., 11. und 14. rügen die umfangreichen Schwärzungen der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin, welche ihrer Ansicht nach eine Verletzung der Verfahrensrechte der Beigeladenen darstellen. Insbesondere das von der Antragstellerin in

Bezug genommene Gutachten des Fraunhofer Instituts, welches in sämtlichen Entgeltgenehmigungsverfahren zur TAL-Bereitstellung von hoher Relevanz sei, müsse allen Beteiligten öffentlich gemacht werden.

Die Beigeladenen zu 1. und 7. haben im Wortlaut identische Stellungnahmen abgegeben. Sie sind der Ansicht, dass sich die Einführung der WITA-Bestellschnittstelle effizienzsteigernd und damit kostensenkend auswirken müsse. Mit WITA sei die Möglichkeit gegeben, den Automatisierungsgrad zu erhöhen, was der Hauptgrund für die Einführung der Schnittstelle gewesen sei. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb WITA mehr manuellen Aufwand hervorrufe als ESAA. Mit dem vorliegenden Entgeltantrag würden hingegen diejenigen Wettbewerber benachteiligt, die vollständige Vormieterdaten an die Antragstellerin lieferten, da der im Entgeltantrag beschriebene Aufwand nur dann entstehe, wenn entweder keine Vormieterdaten geliefert würden oder die Lieferung von Vormieterdaten prozesstechnisch nur schlecht bzw. gar nicht verwertet würden. Zu den Kündigungsentgelten führen die Beigeladenen aus, dass im Falle einer Migration des Teilnehmeranschlusses auf ein Anschlussnetz der nächsten Generation kein Anlass bestehe, eine vorhandene Schaltung der Kupfer-TAL am HVt aufzuheben, da nicht mehr damit zu rechnen sei, dass die vorhandene Kupfer-TAL künftig noch benötigt werde. Da eine Aufhebung der Schaltung am HVt auch bei Kündigungen von eigenen Endkunden der Antragstellerin nicht durchgeführt werde, dürften Wettbewerber im Falle einer Kündigung ihres Endkunden nicht anders behandelt werden.

Die Beigeladene zu 2. sieht die Erhebung von Kündigungsentgelten ebenfalls als rechtlich unzulässig an und spricht sich dafür aus, insbesondere im Falle der Übernahme einer TAL durch einen anderen Netzbetreiber (Wettbewerber oder Antragstellerin) von einem Kündigungsentgelt abzusehen. Weiter falle der reguläre Wirkbetrieb der neuen WITA-Schnittstelle für den Bereich TAL vollständig in den zu erwartenden Genehmigungszeitraum der beantragten Entgelte. Die dadurch generierten Einsparungen müssten Berücksichtigung in den Entgelten finden und zu einer spürbaren Senkung der Kosten führen. Kostensteigerungen durch die Notwendigkeit manueller Bearbeitungen im Rahmen der WITA-Nutzung (sog. „exceptions“) seien abzulehnen, so lange diese in der Verantwortungssphäre der Antragstellerin lägen. Zudem müsse die geplante Einführung eines neuen Terminbuchungstools zu signifikanten Preiseinsparungen führen. Eine Änderung des Schaltweges, wie sie von der Antragstellerin eingeführt worden sei, sei nur gerechtfertigt, wenn diese insgesamt zu Effizienzsteigerungen führe und damit kostensenkend sei. Eine Entgeltberechnung für den Service- und Montage-Nachweis müsse der Antragstellerin weiterhin versagt bleiben. Für die beiden wichtigsten Entgeltpositionen betreffend der Nutzung der Kupferdoppelader mit hochbitratiger Nutzung am HVt und am KVz wirft die Beigeladene der Antragstellerin eine strategische Preissetzung zur Behinderung von Wettbewerbsunternehmen vor. Der Ausbau der sogenannten „Weißen Flecken“ werde behindert, wenn zwar im ersten Schritt Zugangsmöglichkeiten geschaffen würden, dann aber kein akzeptables und den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechendes Angebot im Bereich der letzten Meile ab dem KVz zur Verfügung stehe. Es müsse außerdem verhindert werden, dass eine Doppelverrechnung von Leistungen erfolge, die bereits mit anderen Entgelten abgegolten würden. Auch anfallende Pönalen dürften in die beantragten Entgelte nicht eingepreist sein. Bezüglich der angeblich gesteigerten Fahrtkosten wegen Schaltungen im ländlichen Bereich ist die Beigeladene der Ansicht, dass wegen der geringeren Verkehrsdichte und der höheren Fahrgeschwindigkeiten der gegenteilige Effekt eintreten müsste.

Die Beigeladene zu 3. weist bezüglich der erhöhten manuellen Aussteuerungen im Rahmen der über die WITA-Schnittstelle erfolgenden Bestellungen darauf hin, dass es die Antragstellerin selbst in der Hand habe, je nach Einstellung der Prüfungskriterien, die Anzahl der manuellen Aussteuerungen zu beeinflussen. Die Kosten für die Dokumentation der Endleitungen bzw. Schaltungen im Endleitungsnetz seien nicht zu berücksichtigen, denn in den allermeisten Endleitungsnetzen gingen die Leitungswege durchgängig vom APL bis zur jeweiligen TAE, was eine nachträgliche Dokumentation überflüssig mache. In Leitungsnetzen mit Unterverteilern könnten auch Schaltungen durch Dritte vorgenommen werden, so dass hier im Zweifel der Leitungsweg zu prüfen sei. Eine Dokumentation würde in diesen Fällen keinen Sinn ergeben. Die Verlagerung der Bereitstellungen vom HVt an den KVz führe nicht zu einer Verlängerung der

Fahrzeiten, weil eine stark abnehmende Verkehrsdichte in den ländlichen Gebieten die Fahrstrecke kompensiere. Auch befinde sich der Techniker bereits näher beim Kunden und verkürze bei einer effizienten Routenplanung sogar die Fahrstrecke für Schaltungen mit Endkundentermin. Der von der Antragstellerin genannte Grund für Schaltarbeiten bei Kündigung des Zugangs zur TAL sei nicht schlüssig. Weder die Beigeladene noch andere Wettbewerber würden das Risiko eingehen, eine aktive Leitung zu kündigen, um monatliche Entgelte einzusparen.

Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass sich die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Entgelte im vorliegenden Verfahren nach dem TKG 2004 in der Fassung vom 22.12.2011 richten müsse. Denn gemäß § 150 Abs. 1 Satz 1 TKG 2012 blieben Verpflichtungen, die unter dem TKG 2004 begründet wurden, zunächst weiter wirksam. Dies gelte auch für die mit der TAL-Regulierungsverordnung BK3g-09/85 vom 21.03.2011 auferlegte Genehmigungspflicht gemäß § 31 TKG 2004. Die Beigeladene meint zudem, dass Änderungen in den Bereitstellungsprozessen zu berücksichtigen seien, die zu einer Absenkung der Entgelte gegenüber der vorangegangenen Entgeltgenehmigung führen müssten. So müssten bei den Prozesszeiten Effizienzsteigerungen berücksichtigt werden. Durch das neue Terminbuchungstool entfalle der bisher angesetzte Zeitaufwand für die manuelle Recherche bei den Terminbuchungen, der bei den Arbeiten im Auftragsmanagement daher nicht mehr berücksichtigt werden dürfe. Eine Erhöhung von Prozesszeiten als Ergebnis der Einführung der WITA-Schnittstelle sei nicht nachvollziehbar. Eine Aussteuerung und manuelle Bearbeitung von Vormieterdaten durch die Antragstellerin entspreche nicht einer effizienten Leistungsbereitstellung, sondern führe im Gegenteil zu einer nicht erforderlichen (künstlichen) Erhöhung von Prozesszeiten. Weiter werde im Rahmen des RMS-Umstellungsprozesses TAL-Nachfragern eine erweiterte Recherche zu den Vormieterdaten möglich. Dies könne dazu führen, dass die Anzahl der erforderlichen Termine bei den Endkunden zurückginge. Aus den RMS-Umstellungen könne sich weiter keine Erhöhung der bisher angesetzten Kosten für Schaltarbeiten ergeben. Zeitsätze für Beschriftung und Dokumentation im Rahmen des RMS-Prozesses seien keine genehmigungsfähigen Bestandteile der Bereitstellungsleistung der Antragstellerin, denn für den TAL-Nachfrager hätten diese Maßnahmen keinen Vorteil. Die Antragstellerin hole vielmehr mit den nun durchgeführten Beschriftungen und Dokumentationen Prozesse nach, die die Antragstellerin bereits vor Öffnung des TAL-Zugangs im Eigeninteresse hätte durchführen müssen. Die Änderung des Schaltweges (zuerst beim Endkunden und dann erst am HVT) bilde ebenfalls keine Grundlage zur Rechtfertigung einer Kostenerhöhung. Die Kosten für den Service- und Montagenachweis seien nicht im Rahmen der TAL-Einmalentgelte berücksichtigungsfähig. Die bisherigen Bewertungen der Beschlusskammer seien insoweit zutreffend. Selbst wenn der SMN – wie nunmehr von der Antragstellerin vorgetragen – der Qualitätskontrolle dienen solle, führe dies nicht zu anerkennungsfähigen Kosten der Antragstellerin, denn für eine Qualitätskontrolle seien Stichproben ausreichend. Außerdem sei der Endkunde im Regelfall nicht in der Lage zu beurteilen, ob die vom Techniker konkret ausgeführten Arbeiten sachgerecht seien. Die Kosten für Viven-to-Aufwendungen seien im künftigen Genehmigungszeitraum allenfalls in reduzierter Höhe berücksichtigungsfähig. So sei einerseits die Anzahl der Viven-to-Mitarbeiter in den Jahren 2010 und 2011 gesunken, andererseits aber auch wegen der Übernahme weiterer Mitarbeiter erneut gestiegen. Die Beigeladene regt darüber hinaus an, dass die Beschlusskammer ihre Spruchpraxis zu den Kündigungsentgelten überdenken solle. Es sei fraglich, ob die Aufhebung einer Schaltung in Folge einer Leitungskündigung als Leistung an den kündigenden Nachfrager gewertet werden könne. Selbst wenn dies der Fall sei, entsprächen die hierfür anfallenden Kosten jedenfalls nicht einer effizienten Leistungserbringung. Danach sei die Entfernung des Schaltkabels im Rahmen von Kündigungsmaßnahmen nicht als effizient anzuerkennen. Die Aufhebung einer bisher bestehenden Schaltung sei jedenfalls dann nicht als Bestandteil von Kündigungsmaßnahmen genehmigungsfähig, wenn der TAL-Nachfrager einen Kundenbestand ganz oder teilweise auf eine andere Infrastruktur migriere, da dann eine mögliche missbräuchliche Nutzung von Anschlüssen ausgeschlossen sei. Fielen für einen Infrastrukturwechsel Kündigungsentgelte an, würde der Wechsel auf eine NGA-Infrastruktur zudem erheblich belastet. Für den Fall des Wechsels auf eine andere Infrastruktur könne ein Kündigungsentgelt kalkuliert werden, welches keinen Aufwand für die Aufhebung der Schaltung enthielte.

Die Beigeladene zu 5. ist der Ansicht, dass die Beschlusskammer das Prozesszeiten-Gutachten des Fraunhofer Instituts nicht benötige, weil sie über ausreichende eigene Erkenntnisse verfüge, die lediglich im Hinblick auf zwischenzeitlich anzuerkennende weitere Effizienzgewinne modifiziert werden müssten. Die Einführung von WITA müsse zu einer wesentlich effizienteren TAL-Bereitstellung beitragen. Wenn die Antragstellerin nunmehr anführe, dass aufgrund der hohen Zahl von „exceptions“ der manuelle Nachbearbeitungsaufwand höher sei als nach dem bisherigen Bereitstellungsverfahren, sei dies darauf zurückzuführen, dass die WITA-Schnittstelle zu „scharf“ eingestellt sei und eine effizientere Aussteuerung erforderlich sei. Als praktisch wichtigsten Fall für die hohe Abweisungsquote habe die Antragstellerin die mangelhafte Recherche der Vormieterdaten durch den beauftragenden TAL-Vertragspartner angeführt. Diese Kritik sei der Beigeladenen neu. Zudem dürften die TAL-Vertragspartner nicht mit den Kosten für eine Nach-Recherche der Vormieterdaten belastet werden, weil diese schlichtweg überflüssig sei, denn zukünftig verfügten die Nachfrager dank des neuen „Leitungsrecherchetools“ über die gleiche Datenbasis wie die Antragstellerin. Die pauschale Umlegung der für eine zusätzliche Vormieterdatenrecherche durch die Antragstellerin anfallenden Kosten auf alle TAL-Nachfrager sei jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Verursachungsgerechtigkeit vollständig inakzeptabel. Effizienzsteigerungen durch „RMS 2.0“ müssten außerdem bei der Entgeltkalkulation berücksichtigt werden. Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des SMN seien keine Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. SMN würden von den Nachfragern nicht genutzt und auch nicht gewünscht. Die Argumentation der Antragstellerin zu den Kündigungsentgelten sei nicht überzeugend, denn es gebe zum einen keine Hinweise auf signifikante Missbrauchsfälle, zum anderen könne die Antragstellerin eine Weiternutzung der TAL auch relativ schnell erkennen und abstellen. Bemerkenswert sei in diesem Zusammenhang, dass die Antragstellerin an der bisher von ihr vertretenen Begründung, die Rückschaltung sei zur HVt-Pflege erforderlich, angesichts der Entwicklung des TAL-Geschäfts offenbar nicht mehr festhalte. Der Antrag sei in weiten Teilen auch in sich widersprüchlich, weil identische Tätigkeiten in Zusammenhang mit der TAL-Bereitstellung am HVt und am KVz unterschiedlich bepreist würden.

Die Beigeladene zu 6. führt an, dass hinsichtlich der den Entgelten zugrunde gelegten Kosten in den vergangenen Jahren von einer stetig steigenden Effizienz ausgegangen werden müsse. Dieser Trend werde sich insbesondere auch durch die Einführung der elektronischen Schnittstelle WITA fortsetzen, welche im Ergebnis zu einer deutlichen Absenkung der Entgelte führen müsse. Die Erhebung von Kündigungsentgelten sei nicht rechtmäßig, weil diesen keine Leistung der Antragstellerin an die Wettbewerber zu Grunde liege. Im Falle einer Genehmigung von Kündigungsentgelten, ergebe sich zudem eine rechtswidrige Preis-Kosten-Schere, weil die Antragstellerin von den eigenen Endkunden kein Kündigungsentgelt verlange.

Die Beigeladene zu 8. weist auf die signifikante, nicht nachvollziehbare und nicht gerechtfertigte Erhöhung der Entgelte gegenüber dem Antrag aus dem Jahre 2010 hin. Nach Ansicht der Beigeladenen müssten die Kosten aufgrund ständiger Effizienzsteigerungen über Jahre rückläufig sein. Eine effizienzsteigernde Wirkung müsse insbesondere durch die Einführung der elektronischen Schnittstelle WITA eintreten. Die WITA-Schnittstelle bringe unbestritten erhebliche Arbeits- und Kostenersparnisse. Die Antragstellerin habe bei der Vorstellung der WITA-Schnittstelle eine sog. „Zero-touch-Quote“ angekündigt, so dass bei bestimmten Geschäftsfällen gar kein personeller Einsatz mehr erforderlich sei. Die Tatsache, dass die Entgelte nach Einführung dieser Schnittstelle sogar weitaus höher beantragt worden seien, dränge die Vermutung auf, dass die Kosten der Implementierung der WITA-Schnittstelle auf die einzelnen Entgeltpositionen umgelegt werden sollten. Die hohe Quote von Aussteuerungen liege an der ungenügenden Qualität und Flexibilität der WITA-Schnittstelle und nicht an der von der Antragstellerin behaupteten schlechten Qualität der von den Nachfragern gelieferten Daten. Bei der Genehmigung müsse die horizontale Konsistenz der Bereitstellungsentgelte für die TAL am HVt und am KVz sowie für Line Sharing sichergestellt werden: Darüber hinaus müsse die vertikale Konsistenz der Entgelte für die Vorleistungsprodukte auf den verschiedenen Wertschöpfungsstufen gewährleistet werden und müssten Preis-Kosten/Kosten-Kosten-Scheren verhindert werden. Insbesondere das aktuell gleichlaufende Niveau der Entgelte für die Bereitstellung

von IP-BSA und TAL zeige, dass diese Konsistenz der Entgelte derzeit nicht gegeben sei. Bezüglich der Kündigungsentgelte müsse die Praxis der Antragstellerin berücksichtigt werden, bei Kündigungen durch eigene Endkunden sogenannte UFA (unbeschalteter fiktiver Anschluss) zu vergeben. Die TAL werde nicht abgeschaltet und die UFA-Nummer diene der Identifikation des Anschlusses. Diese Praxis müsse auch für Kündigungen durch Endkunden von Wettbewerbsunternehmen übernommen werden. So könnten die Anschlüsse schneller wieder geschaltet werden und es fiele stets nur ein Übernahmeentgelt an. Die sogenannten RMS-Prozesse hält die Beigeladene prinzipiell für sinnvoll. Allerdings dürften diese nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auch effizient angesetzt würden. Die kostensteigernde Berücksichtigung der RMS-Prozesse dürfe nicht dazu führen, dass die Beigeladenen in Summe ceteris paribus mehr zahlen als bisher, denn dann sei der Einsatz dieser Prozesse nicht als effizient zu qualifizieren.

Die Beigeladene zu 9. trägt vor, dass die Antragstellerin bereits erfolgte Prozessoptimierungen und die daraus resultierenden sinkenden Kosten, insbesondere durch die Einführung von WITA, unberücksichtigt gelassen habe. Insbesondere die WITA-Bestellschnittstelle sei geeignet, eine signifikante Prozesskostendegression bei der Antragstellerin auszulösen. Den für die Antragstellerin effizienteren Prozessabläufen sei durch Absenkung der Einmalentgelte Rechnung zu tragen. Die diversen Kündigungs- und Bereitstellungsentgelte sollten unter der Maßgabe berechnet werden, dass WITA das volle Effizienzpotential ausschöpft. Manuelle Nachbearbeitungen müssten insoweit außer Acht gelassen werden. Bezüglich der Verteilung der Kündigungsvarianten sei es wahrscheinlich, dass sich die Verteilung hin zu den günstigeren Varianten (mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden) verschiebe. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin auf der Kostenseite massive Fortschritte durch ein umfangreiches Effizienzprogramm erzielt habe. Die in den Geschäftsberichten der Antragstellerin dokumentierten Effizienzgewinne müssten auch im Rahmen einer Entgeltprüfung auf Basis des KeL-Maßstabs Berücksichtigung finden. Schließlich sei auch in Zukunft mit einem weiteren Anstieg der TAL-Schaltungen zu rechnen. Die hierdurch bei der Antragstellerin entstehenden Effizienzgewinne müsse diese an die Wettbewerber weitergeben.

Die Beigeladene zu 10. weist im Hinblick auf das von der Antragstellerin vorgelegte Fraunhofer Gutachten darauf hin, dass sofern Reorganisationen und Prozessänderungen zu längeren Prozesszeiten führen würden, diese nicht mehr dem gesetzlichen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen würden. Es sei auch außerdem unverständlich, weshalb „Exceptions“ in WITA, welche auf falschen Daten der TAL-Nachfrager beruhten, zu einer signifikanten Erhöhung der Prozesszeiten führen sollten, denn schon heute erhielten die Nachfrager im Falle fehlerhafter Daten nach Durchlaufen eines automatisierten Prozesses eine Ablehnung ihrer Bestellung. Darüber hinaus seien bei solchen vom TAL-Nachfrager zu verantwortenden Exceptions die zugehörigen Mehrkosten nicht zu vergemeinschaften, sondern verursachungsgerecht nachfragerindividuell umzulegen. Ineffizienzen von WITA könnten keinesfalls zu Lasten der TAL-Nachfrager gehen. Schließlich seien Anfahrten auf dem Land nicht wie von der Antragstellerin behauptet kostenintensiver. Die Antragstellerin greife auf Subunternehmer zurück, welche bei effizienter Auswahl ohnehin vor Ort seien. Außerdem zeichne sich das Fahren auf dem Land durch eine geringere Verkehrsdichte und höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten als in den Städten aus.

Die Beigeladene zu 11. rügt die Vorlage des Gutachtens, welches Kostenunterlagen substituieren solle. Es müsste der Antragstellerin schon aufgrund der jahrelangen Verwendung von SAP möglich sein, Prozesszeiten zu ermitteln und diese in Einzelschritte zu zerlegen. Im Rahmen der anhaltenden KPI-Diskussion zwischen der Antragstellerin, der Beschlusskammer und den alternativen Carriern habe sich gezeigt, dass es weiterhin zu einer extrem mangelhaften Ausführung seitens der Antragstellerin im Rahmen der Bearbeitung von TAL-Bereitstellungen komme. Ohne die Angabe von Qualitätsparametern könne es auch der Regulierungsbehörde nicht möglich sein, Entgelte in angemessener Höhe anzuordnen. Die Antragstellerin habe mit der Reduzierung manuelles Schalten (RMS) eine längst notwendige Prozessoptimierung durchgeführt, die sich kosten- und damit entgeltensenkend auswirken müsse. Darüber hinaus sei die Einführung von WITA seitens der Antragstellerin immer mit einer Prozessoptimierung und somit einer Möglichkeit zur Kosteneinsparung bzw. Produktivitätssteigerung begründet worden.

Nicht nachvollziehbar sei daher, weshalb es dennoch zu deutlichen Entgeltsteigerungen im Antrag gekommen sei. Hinsichtlich des SMN bedürfe es keiner zusätzlichen Tätigkeitsschritte. Es werde lediglich automatisiert eine Kopie des SMN per Email an die Wettbewerber verschickt, die eine Emailadresse hinterlegt hätten. Da hochbitratig genutzte CuDA im Durchschnitt kürzer seien und daher auch weniger Schaltpunkte enthielten als niederbitratig genutzte CuDA, wären hier deutliche Ersparnisse bei der Beauftragung und Durchführung der Beschaltung der notwendigen Schaltpunkte möglich. Es müsse daher für die Bereitstellung der CuDA hochbitratig ein geringeres Entgelt genehmigt werden als für die CuDA niederbitratig. Alle Dienstleistungen, die im Rahmen der Bereitstellung der KVz-TAL notwendig seien, würden ausschließlich durch Subunternehmer durchgeführt. Diese Subunternehmer arbeiteten erheblich kostengünstiger als die Antragstellerin selbst. Es seien daher mögliche Prozessaufwände im Gutachten nicht anzuwenden, da die Verrichtung nicht durch die Antragstellerin durchgeführt werde.

Die Beigeladene zu 12. ist der Ansicht, dass die beantragten Kündigungsentgelte nicht genehmigungsfähig seien. Insbesondere das Genehmigungsregime bezüglich der Kündigungsentgelte müsse grundsätzlich überprüft werden. Es solle auch erwogen werden, dass für den Fall der Migration des Teilnehmeranschlusses auf Netze der nächsten Generation ein Kündigungsentgelt entfalle, wenn hierfür andere Infrastrukturen als die bisherige Kupfer-TAL der Antragstellerin genutzt werden (Anschlussnetzmigration). Kündigungsentgelte seien deshalb nicht berechtigt, weil Leistungen, die ausschließlich im Interesse der Antragstellerin stünden, den TAL-Vertragspartnern nicht in Rechnung gestellt werden dürften. Aufwendungen für die Deaktivierung der zur Verfügung gestellten Teilnehmeranschlussleitung dürfe die Antragstellerin nach den Maßstäben des TKG nicht an ihre Vorleistungsnachfrager weitergeben. Die Erhebung eines Kündigungsentgelts von dem „abgebenden Netzbetreiber“ laufe zudem auf eine Doppelzahlung von Schaltarbeiten, mindestens aber eine nicht erforderliche, ineffiziente Vergütung einer zusätzlichen „Aufhebung der Schaltung“ hinaus. Bei ihren eigenen Endkunden unternehme die Antragstellerin keine Anstrengungen zur Entfernung des Schaltdrahtes. Im Rahmen einer Neuschaltung der CuDA 2 Dr hochbitratig sei bereits die Aufhebung der Schaltung, unabhängig davon, ob sie wirklich erfolge oder nicht, in das Entgelt eingerechnet. In diesem Fall dürften also keinerlei Kündigungsentgelte erhoben werden. Auch stelle sich die Antragstellerin weder bei der internen Kostenkalkulation ein Kündigungsentgelt in Rechnung noch erhebe sie ein solches Entgelt von ihren Endkunden. Daher ergebe sich bei der Erhebung von Kündigungsentgelten im Vorleistungsmarkt eine rechtswidrige Preis-Kosten-Schere.

Die Beigeladene zu 14. ist der Ansicht, dass für die Frage, welches Recht zur Anwendung komme, der voraussichtliche Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung zu Grunde zu legen sei. Die Maßnahmen zur Reduzieren manuellen Schaltens (RMS) wirkten sich nicht zu Gunsten der Wettbewerber aus. Weiter sei auch die Argumentation der Antragstellerin zum Service und Montage Nachweis (SMN) falsch. Die Beigeladene habe selbst bisher nur wenige SMN erhalten und diese seien maschinell nicht weiterzuverarbeiten. Es sei von der Beschlusskammer außerdem zu prüfen, inwieweit produktfremde Kosten wie Pönalen und andere vertraglich vereinbarte Strafzahlungen erlösmindernd von der Antragstellerin angesetzt wurden. Die beantragten Entgelte seien auch nicht konsistent. So sei das Entgelt für eine Neuschaltung einer TAL am KVz ohne Arbeiten beim Endkunden im Vergleich zum Entgelt für eine Neuschaltung am HVt mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden erheblich überhöht. Schließlich seien Effizienzgewinne durch die Einführung des normierten elektronischen Bestellsystems (WITA) von der Antragstellerin offenbar nicht berücksichtigt worden.

Die Antragstellerin hat im Nachgang zur öffentlich mündlichen Verhandlung verschiedene Punkte ihres Antrags näher erläutert.

Sie gibt an, dass alle Änderungen in der Auftragsbearbeitung dazu dienten, die Bereitstellungsqualität und Effizienz zu verbessern. Vor allem die besonders aufwendigen manuellen Schaltungen am KVz und beim Endkunden sollten reduziert werden. Die höheren Kosten der einzelnen Bereitstellungen durch RMS-Maßnahmen seien dadurch gerechtfertigt, dass durch diese Maßnahmen das Verhältnis von Bereitstellungen mit Schaltungen allein am HVt (MH-

Schaltungen) zu den Schaltungen auch beim Endkunden bzw. am KVz (ML-Schaltungen) zugunsten der ersten Variante verändert würde. Primärer Fokus der WITA-Bestellschnittstelle seien qualitativen Verbesserungen, die vor allem bei den verschiedenen Wechselprozessen deutlich würden. Die intensive manuelle Nachbearbeitung von Exceptions sei ein Qualitätsmerkmal der Auftragsbearbeitung. Diese Vorgehensweise sei kundenfreundlicher als eine Einstellung von WITA, die in einer hohen Anzahl von Fällen ohne manuelle Nachbearbeitung zu einer Auftragsablehnung führen würde. Für die effiziente Bearbeitung von Bereitstellungsaufträgen wichtig sei außerdem die Bedeutung korrekter Vormieterdaten. Fehlten diese, müsse z.B. die Endleitung in der Kundenlokation durch einen Servicetechniker durch eine Messung identifiziert werden. Erfahrungen hätten gezeigt, dass eine hohe Quote von Bestellungen, die mit Vormieterdaten geliefert würden, zu einer hohen Quote von MH-Schaltungen führen würde. Bereits die geltende Entgeltstruktur enthalte sinnvolle Anreize für die Lieferung von Vormieterdaten über die Differenzierung der Entgelte mit und ohne Arbeiten beim Endkunden. Die Vormieterrecherche durch sie, die Antragstellerin, sei ebenfalls in bis zu 20% der Fälle, in denen sonst eine ML-Schaltung notwendig würde, erfolgreich. Ein Kostenansatz für diese Recherche sei daher im Rahmen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gerechtfertigt. Die neu eingeführte Kennzeichnung von TAE und APL erleichtere für künftige Fälle die Identifikation der Endleitung und könne ebenfalls dazu beitragen, ML-Schaltungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen würden auch bei den eigenen Endkundenschaltungen durchgeführt. Daher trage sie den Hauptteil der Kosten der Kennzeichnung selbst. Durch die gewählte Vorgehensweise, die Kosten der Kennzeichnung und Dokumentation, die im Rahmen der TAL-Bereitstellung anfallen, auf alle TAL-Bereitstellungsfälle zu allozieren, trügen sämtliche Nutzer der Inhouse-Netze auf längere Frist gesehen entsprechend ihrem Marktanteil und entsprechend der Wahrscheinlichkeit, später daraus Nutzen zu ziehen, die Kosten mit. Der SMN sei ursprünglich auf Anregung der Wettbewerber eingeführt worden. Auch sei ein SMN zur Überwachung und Kontrolle der eigenen Mitarbeiter und Subunternehmer notwendig. Bezüglich der Kündigungsentgelte sei darauf hinzuweisen, dass die grundsätzliche Berechtigung von Kündigungsentgelten in der Rechtsprechung des VG Köln anerkannt sei. Mit dem Kündigungsentgelt werde der Aufwand abgegolten, der für die Aufhebung der Schaltung der TAL am HVt und die mit der Beendigung der HVt-Nutzung zusammenhängenden administrativen Tätigkeiten anfalle. Es handele sich um einen Aspekt im Rahmen der Überlassung der TAL als Gesamtleistung. Auch der Bundesgerichtshof habe zu der grundsätzlichen Berechtigung, im Rahmen des Preisgefüges auch solche Kosten auf den Vertragspartner abzuwälzen, die erst bei Vertragsbeendigung anfielen, etwa im Falle von Endkunden-Deaktivierungsgebühren, keinen Zweifel erhoben. Die mit dem Kündigungsentgelt abgegoltenen Abläufe und Schaltmaßnahmen seien notwendig, um die TAL der Beigeladenen wieder in den Zustand zu versetzen, den sie vor der Schaltung zur Nutzung gehabt habe. Der Einwand der Beigeladenen, es finde im Zusammenhang mit den Kündigungsentgelten eine Doppelverrechnung statt, gehe fehl. Die beantragte Entgeltstruktur stelle eine verursachungsgerechte Zuordnung der Kosten bei der Aufhebung einer Schaltung im Zusammenhang mit einer Kündigung und bei der erneuten Schaltung im Zusammenhang mit einer neuen Bereitstellung einer TAL sicher. Hierbei würden die Kosten gerade dem Unternehmen zugeordnet, welches die entsprechende TAL in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zur Kündigung ihrer eigenen Endkunden läge nicht vor, weil im Vorleistungsbereich Schaltarbeiten zwingend erforderlich seien, die im Endkundenbereich gerade nicht anfielen. Für die Außerbetriebnahme von Telefonanschlüssen reiche es, den Vermittlungsstellen-Port zu deaktivieren. Eine unberechtigte Nutzung im Vorleistungsbereich könne aber nur damit verhindert werden, dass am HVt die Schaltung vor Ort aufgehoben werde. Schließlich müssten die preisregulierten Kündigungsentgelte auch keiner AGB-rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der BNetzA sowie im Amtsblatt Nr. 8 vom 02.05.2012 als Mitteilung Nr. 273 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 22.05.2012 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

(Durchführung und Ergebnisse Konsultationsverfahren einfügen)

(Durchführung und Ergebnisse des Notifizierungsverfahrens einfügen)

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 Nr. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1190) – zur Vereinfachung im Folgenden „TKG 2004“ –, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958) – im Folgenden „TKG 2012“ - geändert worden ist.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Anwendbares Recht

Für die hier zu treffende Entscheidung sind die Vorschriften in der aktuell geltenden Fassung des TKG heranzuziehen.

Zwar resultiert die Genehmigungspflicht der hier verfahrensgegenständlichen Entgelte nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG 2004 erlassenen Regulierungsverfügung BK3g-09-85 vom 21.03.2011. Darin sind die Entgelte für den Zugang zur TAL der Genehmigungspflicht unterworfen worden. Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 TKG 2004 sind Entgelte, die, wie die TAL-Entgelte, nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 S. 1 TKG genehmigungsbedürftig sind, genehmigungsfähig, wenn sie die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. § 31 Abs. 1 S. 2 TKG bestimmt, dass „genehmigte Entgelte ...die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Absatz 2 nicht überschreiten (dürfen)“. Allerdings muss der angesichts des geänderten Wortlauts naheliegenden Frage, ob die Unterwerfung der TAL-Entgelte unter die Genehmigungspflicht in der TAL-Regulierungsverfügung vom 31.03.2011 sich auf die jeweils aktuell geltende Regelung zum Genehmigungsmaßstab oder die im Zeitpunkt des Erlasses der Regulierungsverfügung geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab bezieht, vorliegend nicht weiter nachgegangen werden. Denn die Definition dessen, was die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind, ist im TKG 2004 (dort § 31 Abs. 2) und im TKG (dort § 32 Abs. 1) wörtlich identisch. Es ist vorliegend daher nicht ersichtlich, dass sich je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen ergeben würden. Das gilt auch mit Blick auf die Berücksichtigung von über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehenden Aufwendungen (sog. neutralen Aufwendungen). Denn jedenfalls sind bei den hier zu genehmigenden Entgelten die ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellungen um Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte zu beaufschlagen (s.u. Ziffer 5.2.3.1.7).

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Gesetzesänderung eine Änderung der bisherigen Spruchpraxis zur Anerkennung neutralen Aufwands erforderlich machen würde.

2. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung ergibt sich aus § 116 TKG i.V.m. § 132 Abs. 1 S. 1 TKG und der Geschäftsverteilung der Bundesnetzagentur.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlich mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin, den Antragsgegnerinnen als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Antragsgegnerinnen und Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Das gilt vorliegend insbesondere im Hinblick auf das von der Antragstellerin vorgelegte Prozesszeitengutachten des Fraunhofer Instituts, dessen weitgehende Offenlegung die Beigeladenen im Verfahren gefordert hatten. Das Gutachten beschreibt im Detail interne Prozessschritte der Antragstellerin für die Bereitstellung bzw. Kündigung der TAL und die dafür ermittelten Zeiten. Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung einen weiten Einblick in interne Betriebsabläufe der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Prozesse als ineffizient bzw. zeitlich überhöht angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse korrigierend einzugreifen.

Soweit es die beantragten Genehmigungen betrifft, sind der Entscheidungsentwurf sowie das Ergebnis des nationalen Konsultationsverfahrens jeweils gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 TKG i.V.m. § 5 TKG im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen, mündliche Unterrichtungen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Schließlich ist der Entwurf der Entscheidung angesichts der – neben den monatlichen Überlassungsentgelten - marktprägenden Bedeutung der Bereitstellungsentgelte für den TAL-Zugang

s. Beschluss BK 3a-11/022 v. 30.11.2011, S 21 unten

der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden.

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3g-09-085/R vom 21.03.2011. Die gegenüber der Deutschen Telekom AG erlassene Regulierungsverfügung gilt gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG gegenüber der Antragstellerin, weil sie insofern Rechtsnachfolgerin der Deutschen Telekom AG ist. Zudem erstreckt sich die Wirkung der Regulierungsverfügung nach § 3 Nr. 29 auf die Antragstellerin, weil sie als verbundenes Unternehmen auf demselben Markt wie die ursprüngliche Adressantin der Regulierungsverfügung tätig ist.

In dieser Entscheidung ist die Deutsche Telekom AG und somit auch die Antragstellerin in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 des Tenors dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zur TAL, in Form der Kupferdoppelader am HVt oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie des gemeinsamen Zuganges zu diesen TAL durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums („Line Sharing“) zu gewähren. Die Antragstellerin muss auch im erforderlichen Umfang gebündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader einschließlich der Varianten OPAL/ISIS am Hauptverteiler gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 2 des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG. Das verfahrensgegenständliche Entgelt umfasst mit den Positionen für die Leistungen Bereitstellung und Kündigung der TAL jeweils entsprechende Zugangsleistungen zur TAL. Das Entgelt für die Nutzungsänderung betrifft eine Leistung, die den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung für die Sonderfälle der Nutzungsänderung ergänzt und stellt damit eine Kombination der Leistungen Bereitstellung und Kündigung der TAL dar (vgl. etwa BK 4d-04-073/E29.10.04. vom 22.12.2004, S. 6 f.). In dieser Hinsicht ist auch der Portwechsel einer Nutzungsänderung vergleichbar.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu der Teilnehmeranschlussleitung zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Nutzung dieser Zugangsform überhaupt erst ermöglichen, wie insbesondere auch das Schalten zu besonderen Zeiten (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 TKG i.V.m. § 21 TKG). Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.

Bei der „zusätzlichen Anfahrt“ handelt es sich ebenfalls um eine solche Leistung. Denn in Fällen, in denen der Endkunde beim ersten Termin nicht angetroffen wird, sind gerade zwei Anfahrten sowie zusätzliche Tätigkeiten notwendig und unerlässlich, um den Zugang schließlich bereitzustellen.

4. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

5. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte waren im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die Erhebung einmaliger Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die TAL ist vom Grundsatz her rechtlich nicht zu beanstanden (dazu Ziffer 5.1).

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs.1 TKG (dazu Ziffer 5.2). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (dazu Ziffer 5.3).

5.1 Kündigungsentgelte

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen haben viele Beigeladene erneut die rechtliche Zulässigkeit einmaliger Kündigungsentgelte in Frage gestellt.

Wie die Beschlusskammer in den früheren Entscheidungen zu den TAL-Einmalentgelten ausführlich dargelegt hat, ist die Antragstellerin dem Grunde nach berechtigt, für den im Rahmen der Anmietung bzw. der Rückgabe der TAL infolge einer Kündigung anfallenden Aufwand und zur Abgeltung der dadurch entstehenden Kosten einmalige Bereitstellungsentgelte sowie Kündigungsentgelte zu verlangen.

So hat die Beschlusskammer bereits im Beschluss BK 4a-03-023/E30.04.03 vom 30.06.2003 (S. 19ff. des amtl. Umdrucks) Folgendes zur Berechtigung von Kündigungsentgelten ausgeführt:

„Die Kosten der Bereitstellung und Kündigung von Teilnehmeranschlussleitungen sind bei den Entgelten für diese Leistungen zu berücksichtigen. Dies folgt unmittelbar aus § 39 i.V.m. den §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG und § 3 Abs. 2 TEntgV. Die genannten Vorschriften verpflichten die Regulierungsbehörde, Entgelte auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu genehmigen. Soweit der Antragstellerin infolge der Bereitstellung oder Kündigung von Teilnehmeranschlussleitungen somit Kosten entstehen und sie diese nachweist, sind von der RegTP hierfür Entgelte, die sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, zu genehmigen. Dass dabei das Kündigungsentgelt gegenüber dem Bereitstellungsentgelt gesondert ausgewiesen und erhoben wird, ist letztlich im Interesse der Wettbewerber. Sie sollen die Kündigungsentgelte erst dann zahlen müssen, wenn die entsprechende Leistung – die infolge einer Kündigung erforderliche Rücknahme und Rückschaltung der TAL durch die Antragstellerin – auch erst tatsächlich in Anspruch genommen wird. Andernfalls würden die Wettbewerber schon bei der Anmietung der TAL mit den Kündigungskosten belastet, was zu höheren Bereitstellungsentgelten führen und die Marktchancen der Wettbewerber beeinträchtigen würde. Darüber hinaus würden die Wettbewerber schon bei der Zugangsgewährung zur TAL mit Kosten belastet, von denen überhaupt nicht sicher ist, dass sie jemals tatsächlich bzw. wann sie anfallen werden. Ersteres ist der Fall, wenn der Endkunde dauerhaft beim Wettbewerber verbleibt, letzteres hängt entscheidend von der Verweildauer des Kunden beim Wettbewerber ab.“

Im Beschluss BK 4b-07-004/E20.04.07 vom 29.06.07, (S. 16 f. des amtl. Umdrucks) sind diese Ausführungen unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung wie folgt ergänzt worden:

„An dieser Rechtsauffassung hält die Beschlusskammer fest; es ist nichts ersichtlich, was Anlass für eine Abkehr von der bisherigen Entscheidungspraxis böte. Im Gegenteil: In seinem Beschluss 1 L 2280/04 vom 27.10.04 hat das VG Köln keine Bedenken gegen die Erhebung gesonderter Kündigungsentgelte durch die Antragstellerin im Falle der Rückgabe einer TAL erhoben. Dass die

Kündigungskosten grundsätzlich berücksichtigungsfähig seien, ergebe sich, so das VG Köln, schon aus den im Falle der Kündigung notwendig werdenden Arbeiten (a.a.O., S. 4 des amtl. Umdrucks). Auch das OLG Köln teilt in einem Urteil vom 14.05.04 (Az. 19 U 168/03) im Ergebnis die Auffassung der Beschlusskammer, wonach die Antragstellerin die ihr im Zusammenhang mit der Kündigung einer TAL durch einen Wettbewerber entstehenden Kosten für die Rücknahme dieser TAL erstattet bekommen kann. Insofern sei die Rechtsprechung des BGH zur Deaktivierungsgebühr im Mobilfunk nicht auf das hier in Rede stehende Kündigungsentgelt übertragbar (S. 11 ff. des amtl. Umdrucks). Soweit das OLG Köln in seiner Entscheidung meint, dass „manches dafür (spricht), dass „jedenfalls die Bereitstellung der gekündigten TAL für einen neuen Teilnehmer erst bei dessen Freischaltung erfolgen muss und die dadurch entstehenden Kosten dann als Kosten der Bereitstellung gefordert werden sollten“, wird dem durch das beantragte und genehmigte Entgelt für die Leistung „Kündigung bei gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden“ bereits Rechnung getragen. Dabei wird in den Fällen, in denen ein Endkunde unmittelbar zu einem anderen Wettbewerber wechselt oder zur Antragstellerin zurückkehrt, ein deutlich niedrigeres Kündigungsentgelt (5,21 €) fällig. Die Kosten für die folgende Bereitstellung sind durch das von dem übernehmenden Wettbewerber zu entrichtende Entgelt für die Übernahme der TAL abgedeckt. Diese Kosten muss sich die Antragstellerin intern verrechnen, wenn der Endkunde zu ihr zurückkehrt. Nachdem der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung im Verfahren III ZR 468/04 vom 24.05.07 eine zivilrechtliche Klage auf Rückzahlung von Kündigungsentgelten durch die Antragstellerin mit der Begründung abgewiesen hat, dass sich die Zulässigkeit der Erhebung von Kündigungsentgelten ausschließlich nach dem Telekommunikationsrecht richte und nicht nach dem Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen überprüfbar sei, sieht die Beschlusskammer erst recht keinen Grund, von ihrer bisherigen Rechtsauffassung abzuweichen.“

An dieser Rechtsauffassung hält die Beschlusskammer auch in Ansehung des neuen Vortrags der Beigeladenen fest.

Entgegen der Ansicht einiger Beigeladener sind Kündigungsentgelte grundsätzlich mit den Maßstäben des AGB-Rechts vereinbar

s. OLG Köln, Urteil 19 U 114/03 vom 14.05.2004, OLG Report S. 315f.

Darüber hinaus ist entgegen dem Vortrag einiger Beigeladener zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch kein Verzicht auf die Erhebung von Kündigungsentgelten wegen einer Migration von Teilnehmeranschlüssen auf Netze der nächsten Generation geboten. Ungeachtet dessen, dass nach den Erkenntnissen der Beschlusskammer eine breit angelegte Migration von den bisherigen Kupfer- auf Glasfasernetze nicht unmittelbar bevorsteht, würde es sich bei einer Kündigung im Rahmen einer Migration nicht um den Regelprozess handeln. Bei den hier zu überprüfenden Kündigungsentgelten zugrundeliegenden Prozessen kann die Antragstellerin nicht differenzieren, ob es sich um eine reguläre Kündigung oder um eine Kündigung wegen Migration handelt. Ein Sonderkündigungsprozess für Migrationen müsste zunächst von den Beteiligten verhandelt und vereinbart werden.

Der Erhebung von Kündigungsentgelten steht auch nicht der Versagungsgrund einer Preis-Kosten-Schere entgegen. Allein der von den Beigeladenen vorgetragene Umstand, dass die Antragstellerin von ihren Endkunden kein gesondertes Kündigungsentgelt erhebt, führt nicht dazu, dass die Wettbewerber die Endkundenpreise der Antragstellerin nicht nachbilden können (s. Ausführungen zur Preis-Kosten-Schere unter 5.3.2.1.).

Die Befürchtung einiger Beigeladener, die Antragstellerin führe absichtlich Geschäftsfälle herbei, in welchen eine gleichzeitige Umschaltung nicht erfolgen könne, ist nicht belegt. Sollte es für ein solches Verhalten der Antragstellerin konkrete Anhaltspunkte geben, wären diese gegebenenfalls in einem Verfahren nach § 42 TKG näher zu untersuchen.

Auch muss die Genehmigung nicht, wie von einigen Beigeladenen gefordert, im Hinblick auf die Differenzierung zwischen Kündigungsentgelten „mit“ bzw. „ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ näher begründet werden. Wie auch den Beigeladenen bekannt ist, wird bei einer Kündigung der bestehenden TAL – gleich, ob damit eine gleichzeitige Umschaltung des Endkunden verbunden ist oder nicht – am Hauptverteiler die Schaltung auf das Verbindungskabel, das zum Übergabeverteiler (ÜVt) im Kollokationsraum führt, entfernt. Da andernfalls bei der Übernahme der TAL durch einen neuen Carrier zwangsläufig eine Doppelverrechnung erfolgen würde, werden diese Arbeiten bei der gleichzeitigen Umschaltung des Endkunden nicht berücksichtigt. Dieser Umstand ist den Beigeladenen als sachkundigen Beteiligten am Verwaltungsverfahren und langjährigen Marktteilnehmern bekannt. Das Erfordernis einer ausführlichen Beschreibung dieses Differenzierungsmerkmals im Bescheid würde die Anforderungen an die Begründungspflicht überspannen, (vgl. VG Köln, Urteil vom 25. Mai 2011, 21 K 4999/03, S. 16 Urteilsumdruck).

Den Forderungen der Beigeladenen zu 1., 7. und 14., Kündigungsentgelte im Falle der Migration auf Anschlussnetze der nächsten Generation nicht zu genehmigen, Kündigungsentgelte grundsätzlich auf den Vorgang „Auftragsmanagement/Dokumentation“ zu beschränken oder gar keine Kündigungsentgelte anzuerkennen war daher nicht nachzukommen.

5.2 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die

Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

5.2.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Den Entgelten für die Bereitstellung, die Kündigung, die Nutzungsänderung, den Portwechsel, die zusätzlichen Leistungen zu besonderen Zeiten sowie die zusätzliche Anfahrt liegen vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten zugrunde. Diese setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin zusammen aus Prozesskosten, ggf. anteiligen Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderlichen Materialkosten, Fakturierungskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen vielfach darüber hinaus Häufigkeiten ein.

Die vorgelegte Kalkulation genügt weitgehend den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Im Einzelnen:

5.2.1.1 Basisvarianten CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr

5.2.1.1.1 Kalkulation der Prozesskosten

Die Aufgliederung der Prozesskosten in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten und Stundensätzen stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

Prozesszeiten

Die überwiegenden Prozesszeiten der CuDA 2 Dr und der CuDA 2 Dr hbr– alle Ansätze der Bereiche „Außendienst Technischer Service (ATS)–Disposition“, „Außendienst Technik“ sowie „Innendienst Technischer Service – Backoffice RMS“ - basieren auf einer aufwendigen Erhebung des Fraunhofer Instituts.

Bereits die Prozesszeitermittlungen in früheren Entgeltverfahren beruhten auf einem Fraunhofer Gutachten, das erstmals im Jahr 2002 vorgelegt worden ist und dessen Ergebnisse in den Folgejahren fortgeschrieben worden sind. Das betreffende Fraunhofer Gutachten und die späteren Anpassungen waren von der Beschlusskammer jeweils als Grundlage für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung akzeptiert worden (siehe z. B. Entscheidung BK 4a-02-004/E31.01.2002 vom 11.04.2002 bzw. Neubescheidung BK 3c-10-111 vom 19.01.2011).

Das nunmehr vorgelegte Fraunhofer Gutachten beinhaltet eine umfassende Aktualisierung. Die Vorgehensweise zur Bestimmung der Prozesszeiten entspricht dabei im Wesentlichen der Methodik des ersten Gutachtens und beinhaltet wiederum etablierte Verfahren der REFA-Methodenlehre. Die Erstellung des Gutachtens erfolgte zwischen November 2011 und Februar 2012.

Die für die Bereitstellung der Teilnehmeranschlussleitung relevanten Prozesse des Ressorts ATS werden in 8 Niederlassungen der Antragstellerin und an insgesamt 33 Außendienststandorten „Technischer Service“ durchgeführt. Da angesichts der Vielzahl von beteiligten Organisationseinheiten eine Zeiterfassung in allen Ressorts nicht möglich war, wurde nach einem in dem Gutachten detailliert beschriebenen, transparenten und willkürfreien Verfahren eine Stichprobenauswahl vorgenommen. Die Niederlassungen und Außendienst-Standorte wurden im Rahmen einer Nutzwertanalyse ausgewählt und dabei nach bestimmten, quantitativ messbaren, für die Höhe der Zeitansätze relevanten Kriterien bewertet (z. B. im Hinblick auf die Festlegung der Niederlassungen: Verstärkungsgrad, Anzahl der TAL-Aufträge, Bevölkerungsdichte; siehe paginierte Seiten 1409 - 1449).

Danach wurden die Messungen in 6 Niederlassungen an 12 Standorten „Außendienst Technischer Service Privatkunden (ATS PK)“ und dort wiederum bei jeweils 2 „Außendienst-Teams“ durchgeführt. Die durch das Gutachten ebenfalls erfassten Dispositionszeiten im Ressort ATS sowie die Zeiten des „Innendienstes Technischer Service – Backoffice RMS“ wurden an den für die jeweiligen Außendienst-Teams zuständigen Standorten beobachtet (paginierte Seite 1449).

Die Zeitaufnahmen erfolgten durch Fremdaufschreibung (paginierte Seite 85). Neben den Zeiten wurden auch die Bezugsmengen (insbesondere Anzahl von TAL-Aufträgen) erfasst, um bei Ablaufabschnitten, die für mehrere Einzelaufträge gleichzeitig durchgeführt werden (z. B. Fahrt zum HVt), eine Umrechnung auf die einzelne TAL vornehmen zu können (paginierte Seite 91). Aus den beobachteten Ergebnissen wurden pro Ablaufabschnitt arithmetische Mittelwerte über alle Standorte gebildet.

Trotz der grundsätzlichen Akzeptanz der Vorgehensweise waren einzelne Angaben der Fraunhofer Ermittlung nicht verwertbar, da die erhobenen Daten offensichtlich auf nicht effizienten Arbeitsabläufen basieren (betrifft vorrangig Bündelungseffekte und Schaltung am KVz, siehe Ziffern 5.2.3.1.1.5.2.4 und 5.2.3.1.1.5.2.5).

Soweit die Beigeladenen zu 11. und 14. allerdings beantragen, das Fraunhofer Gutachten als Kostennachweis abzulehnen, war dem aus den genannten Gründen nicht zu folgen.

Die übrigen Prozesszeiten, also die Ansätze des Auftragsmanagements und der Auftragsbearbeitung sowie der Disposition im Ressort ITS (ausgenommen ITS BO), wurden weitgehend mittels analytischer Schätzverfahren - und damit ebenfalls unter Verwendung einer allgemein anerkannten Methodik zur Herleitung von Prozesszeiten – bestimmt.

Die in den Prozesszeiten – neben den Grundzeiten enthaltenen – variablen sachlichen Verteilzeiten des technischen Außendienstes, die nicht Gegenstand des Fraunhofer Gutachtens

sind, wurden wegen unzureichender quantitativer Herleitung und der erheblichen Diskrepanz zu bislang geltend gemachten Ansätzen nicht in dem ausgewiesenen Umfang akzeptiert (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1).

Stundensätze

Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt (siehe insbesondere paginierte Seiten 1095 – 1097).

Die Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Ressorts. **[BuGG]**

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung bildet, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage und bestimmte Erholungs- und Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert. Einzelne Nachweismängel ergaben sich hier nur im Detail (in Zusammenhang mit der Ermittlung der „Ausfallzeiten“) und standen einer Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht entgegen (siehe Ziffer 5.2.3.1.2).

Darüber hinaus ist für die in die Stundensatzberechnung einfließenden Mietkosten ein umfassendes Mengengerüst (z. B. differenzierte Aufstellung der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen) ersichtlich (siehe ebenfalls Ziffer 5.2.3.1.2).

5.2.1.1.2 Kalkulation der Materialkosten und der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer

Neben den Prozesskosten sind auch die Materialkosten und die bei Fremdvergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise hinreichend aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet.

5.2.1.1.3 Kalkulation der Gemeinkosten

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin wurde, wie bereits in der Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten vom 30.06.2010, als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen. Die Antragstellerin hat insbesondere durch Vorlage einer Kostenstellen- und Kostenartenrechnung den wesentlichen Kritikpunkt früherer Beschlüsse beseitigt. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten (Schreiben der Antragstellerin PRA-RAP-12 vom 16.04.2012 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor. Der Forderung der Beigeladenen zu 14., diese Unterlagen bei den Prüfungen zu berücksichtigen, wurde dadurch im Übrigen entsprochen.

5.2.1.1.4 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen

und führen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG]** %. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls detailliert nachgewiesen (siehe auch hierzu bereits Beschluss vom 30.06.2010, S. 19f. des amtl. Umdrucks).

5.2.1.2 Weitere Produktvarianten

Die Aufbereitung der Kosten der weiteren Produktvarianten entspricht der Darstellung gemäß Ziffer 5.2.3.1 für die Basisvarianten. Allerdings werden die Prozesszeiten hier nicht aus dem aktualisierten Fraunhofer Gutachten hergeleitet und meistens auch nicht originär ermittelt, sondern aus den Berechnungen für die Basisvariante übernommen oder abgeleitet. Soweit spezielle Zeiten für die Produktvarianten ausgewiesen sind, basieren sie auf Expertenschätzungen.

Damit liegen auch für die Produktvarianten grundsätzlich nachvollziehbare und hinreichend detaillierte Kostenunterlagen vor. Nachweise fehlen lediglich für einzelne abgrenzbare Prozesszeiten, die nicht auf die Angaben der Basisvariante zurückgehen und deren Ansatz weder belegt noch plausibel erklärt ist (siehe Ziffern 5.2.3.3).

5.2.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen bzw. allein auf der Grundlage einer alternativen Erkenntnismöglichkeit zu bescheiden.

Nachweismängel bei einzelnen abgrenzbaren Bestandteilen der Kalkulation haben dazu geführt, dass die betreffenden Positionen gestrichen wurden (betrifft wenige Ansätze der über die Basisvariante hinausgehenden Produktvarianten), oder dass alternative Erkenntnisquellen herangezogen worden sind. Diese gewährleisteten nach Überzeugung der Beschlusskammer, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden (betrifft insbesondere variable sachliche Verteilzeiten des technischen Außendienstes, Bündelungseffekte und Schaltzeiten am KVz).

Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin demgegenüber hinreichende Nachweise vorgelegt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

5.2.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Das Tarifniveau der Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte der Basisvarianten CuDA 2 Dr und CuDa 2 Dr hbr, auf die **[BuGG]** % des Absatzes entfallen, sinkt auf Grundlage der gemäß Tenor genehmigten Entgelte gegenüber den bisher geltenden Tarifen um durchschnittlich 4,1 %.

Dabei besteht ein differenziertes Bild zwischen Bereitstellungen und Kündigungen:

Für die Bereitstellungen der Basisvarianten CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr sind durchweg Steigerungen zu verzeichnen, die sich – ausgenommen bei der seltenen Variante „Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden“ – im einstelligen Prozentbereich bewegen. Den Forderungen der Beigeladenen zu 1., 4., 7., 11. und 14., wonach die zu genehmigenden Bereitstellungsentgelte die bisherigen Tarife nicht übersteigen sollen bzw. unter Einbezug bestimmter Abschläge festzulegen seien, konnte insoweit im Hinblick auf die Bereitstellungsstarife auf Basis der detaillierten Prüfungen der Beschlusskammer nicht entsprochen werden.

Eine Ursache für die Entgeltanhebungen liegt in den Maßnahmen „RMS 2.0 Reduzierung Manuelles Schalten“, die von der Beschlusskammer teilweise bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt worden sind. Die betreffenden Maßnahmen beinhalten eine verbesserte Dokumentation des Abschlusspunktes der Linientechnik (APL) und der Teilnehmeranschlusseinheit (TAE). Die Beschlusskammer geht davon aus, dass durch die damit verbundene eindeutige Identifizierung der Endleitung zukünftig der Anteil der teureren Bereitstellungen mit Arbeiten beim Endkunden zurückgehen wird und damit der Tarifierhöhung, soweit sie auf die RMS-Prozesse zurückzuführen ist, Einsparungen der Carrier durch eine verstärkte Inanspruchnahme der günstigeren Einmalentgelte gegenüberstehen.

Im Vergleich zu den bislang genehmigten Entgelten liegen den Tarifen darüber hinaus mehrere gegenläufige Kostenanpassungen zugrunde. So wurden – auch nach den Kürzungen der Beschlusskammer – auf Basis der neuen Prozesszeiterhebung durch das Fraunhofer Institut für die Arbeiten beim Endkunden sowie die Vor- und Nachbereitung der Montage bei den Prozessvarianten ohne Arbeiten beim Endkunden höhere Grundzeiten akzeptiert. Auch hat die Antragstellerin eine Erhöhung der Häufigkeit für eine ggf. erforderliche manuelle Leitungsrecherche nachgewiesen.

Dem stehen Reduzierungen der Prozesszeiten im Bereich Auftragsmanagement gegenüber: Die Ansätze für die Auftragsbearbeitung durch das System „WITA“ liegen nach den Korrekturen der Beschlusskammer unter den bislang anerkannten Zeiten für die elektronische Schnittstelle. Auch führt die Anhebung des Bündelungsfaktors für die gleichzeitige Erledigung mehrerer Aufträge, die die Antragstellerin durch einen in diesem speziellen Punkt unzureichenden Nachweis zu vertreten hat, bei den meisten Prozessvarianten zu einer Verringerung der Fahrzeiten (zur Ausnahme in Bezug auf die seltene Prozessvariante „Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.5). Ebenso liegen die von der Beschlusskammer herangezogenen Zeiten für Schaltarbeiten am KVz unter den zuvor akzeptierten.

Die genehmigten Kündigungsentgelte sind im Gegensatz zu den Bereitstellungsstarifen niedriger als die bisherigen Werte (3,90 € (mithin 24,3 %) bei der Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden bzw. 2,07 € (mithin 46,2 %) bei der Kündigung mit gleichzeitiger Umschaltung des Endkunden). Die Maßnahmen „RMS 2.0“ fallen in Zusammenhang mit der Kündigung nicht an, die weiteren o. g. kostenerhöhenden Effekte haben für die Kalkulation der Kündigungstarife keine durchschlagende Relevanz. Demgegenüber ergibt sich aus der Berücksichtigung von WITA eine deutliche Senkung der Prozesszeiten des Auftragsmanagements der Kündigung sowie durch den von der Beschlusskammer angesetzten höheren Bündelfaktor eine Minderung der Fahrzeiten.

Im Vergleich zu den beantragten Entgelten beinhaltet die Genehmigung durchweg ganz erhebliche Reduzierungen um bis zu 43,5 %, die unter Ziffer 5.2.3.1 detailliert begründet sind.

5.2.3.1 CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr

5.2.3.1.1 Prozesszeiten

Die Aktivitäten bei der Übernahme, Neuschaltung und Kündigung einer CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr umfassen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Entgegennahme und Bearbeitung des Auftrags einschließlich der Leitungsrecherche und –buchung (Ressort ZW Auftragsmanagement sowie Ressort ITS), der Disposition der Monteure und Auftragnehmer (Ressort ITS) und der „Montage“, d. h. im Wesentlichen der Durchführung der Schaltungen am HVt, ggf. am KVz und beim Endkunden (Ressort ATS) sowie der damit verbundenen Wegezeiten.

Die durch das Fraunhofer Gutachten gemessenen Aktivitäten der Ressorts ITS und ATS werden in der Kalkulation noch durch separat bestimmte Zuschläge für variable sachliche Verteilzeiten erhöht.

5.2.3.1.1.1 Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die von der Antragstellerin angegebenen Prozesszeiten für die Tätigkeiten im Bereich des Auftragsmanagements waren aufgrund von Korrekturen der Aktivitätszeiten und der Streichung von sogenannten „Exceptions“ zu verringern. Insgesamt wurden die Zeiten bei der Übernahme und Neuschaltung von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten reduziert.

Der Ansatz für die Kündigung wurde von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten gekürzt.

Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskostenkalkulation der Antragstellerin für das Auftragsmanagement basiert auf dem neuen zentralen Informationsverarbeitungssystem „WITA“. Die auf die WITA-Bearbeitung entfallende Prozesszeit beträgt [BuGG] Minuten (Übernahme und Neuschaltung) bzw. [BuGG] Minuten (Kündigung).

WITA wurde im Jahr 2009 zunächst für IP-Bitstrom-Produkte genutzt und ab 2010 auch für die Bereitstellung und Kündigung der TAL eingeführt. Angesichts einer zunehmenden Migration der Carrier auf das neue System im Jahr 2012 geht die Antragstellerin in der Kalkulation „KeL 2012“ für die Basisvariante und die überwiegende Zahl der Produktvarianten der TAL (siehe auch Ziffer 5.2.3.3.2.1) von einem 100 %igen WITA-Anteil aus, während bei der Berechnung der „KoN 2011“ WITA lediglich zu [BuGG] Berücksichtigung findet.

WITA sieht grundsätzlich eine vollständig automatisierte Erledigung der Aufträge für die Bereitstellung und Kündigung einer TAL vor. Insoweit wäre in der Kalkulation für das Auftragsmanagement gar keine Prozesszeit zu erfassen. Allerdings gibt es nach Darlegung der Antragstellerin eine Vielzahl von Gründen, die zu einer Aussteuerung des Antrages und einer anschließenden manuellen Bearbeitung führen. Ursachen für diese sogenannten „Exceptions“ sind z. B. nicht eindeutige Angaben des Carriers zu den Adressdaten, das Vorliegen mehrerer Abschlusspunkte der Linientechnik am Standort oder Inkonsistenzen zwischen Schalt- und Standortdaten von Carriern bzw. Antragstellerin.

[BuGG]

Die Aktivitätszeiten für die Bearbeitung der verschiedenen Exceptions liegen bei der Bereitstellung zwischen [BuGG] Minuten und [BuGG] Minuten. Da darüber hinaus die Summe sämtlicher Aktivitätshäufigkeiten einen Wert von [BuGG] ergibt, erklärt sich, dass die Prozesszeit des Auftragsmanagements trotz der im Idealfall vorgesehenen vollautomatisierten Bearbeitung [BuGG] Minuten betragen soll.

[BuGG]

Bewertung

Die Aktivitätszeiten für die Exception-Bearbeitungen wurden auf Grundlage der Erkenntnisse aus einem Vor-Ort-Termin am 24.05.2012 bei der Antragstellerin in Fulda um 30 % reduziert.

Im Rahmen dieses Termins wurde die Erledigung mehrerer, von der Bundesnetzagentur ausgewählter Exception-Fälle für die Bereitstellung, Kündigung, Nutzungsänderung sowie das Schalten zu besonderen Zeiten beobachtet und die jeweiligen Zeiten erfasst. Danach haben sich die von der Antragstellerin ausgewiesenen Bearbeitungszeiten als überhöht erwiesen. Die in dem Vor-Ort-Termin ersichtlichen Zeiten lagen um durchschnittlich ca. 30 % unter den gemäß Kostenunterlagen geltend gemachten Angaben.

In die Ermittlung der durchschnittlichen Absenkung wurden nur diejenigen Exceptions einbezogen, für die bei dem Vor-Ort-Termin eine regelgerechte und vollständige Beobachtung möglich war (**[BuGG]**).

Die 30 %ige Reduzierung wurde auf die Aktivitätszeiten sämtlicher Exceptions (Bereitstellung, Kündigung aller Produktvarianten sowie auch Nutzungsänderung (Ziffern 5.2.3.3.2.1 und 5.2.3.4.2.1) übertragen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Tätigkeiten in Zusammenhang mit den verschiedenen Exceptions vergleichbar sind und daher eine Anwendung des prozentualen Abschlags auf die Fälle, die nicht in Augenschein genommen worden sind, zulässig ist.

Da die Beschlusskammer nicht in der Lage ist, innerhalb der knapp befristeten Genehmigungsverfahren intensive Überprüfungen zahlreicher Einzelprozesse durch repräsentative Vor-Ort-Beobachtungen bzw. spezielle Gutachten durchzuführen und dies auch bei eher selten anfallenden Aktivitäten gar nicht möglich wäre, stellen „stichprobenweise“ Untersuchungen einzelner Zeitangaben durch Vor-Ort-Prüfungen eine wesentliche Erkenntnisquelle zur Bewertung der Zeitansätze dar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Daten der Antragstellerin ebenfalls nicht auf repräsentativen Zeitermittlungen, sondern auf „Expertenschätzungen“ beruhen.

Die Senkung der Prozesszeiten des Auftragsmanagements erklärt sich außer durch die Korrektur der Aktivitätszeiten auch durch die Streichung einzelner Exceptions:

Nicht akzeptiert wurden solche Aussteuerungen, die eindeutig nur deshalb auftreten, weil bestimmte informationstechnische Voraussetzungen, insbesondere für den Zugriff auf Datenbanken, nicht vorliegen oder eine grundsätzlich mögliche informationstechnische Weiterentwicklung wegen „geringem Anteil“ nicht vorgenommen wird (**[BuGG]**). Angesichts erheblicher Kosten für die Informationstechnik, die an anderer Stelle der Kalkulation ausgewiesen sind und anerkannt wurden (siehe auch Ziffer 5.2.3.1.6), ist nach Auffassung der Beschlusskammer – jedenfalls ohne nähere Erklärungen - von einer optimierten Software auszugehen. Auch wurde die Exception **[BuGG]** (betrifft ebenfalls Bereitstellung) nicht berücksichtigt, da diese Aussteuerung laut Erläuterung der Antragstellerin im Schreiben RAP-8 vom 30.05.2012, Antwort zu Frage 1.1, in Zusammenhang steht mit „älteren und weniger gepflegten Daten im Bestand“ bestimmter Kunden. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist in derartigen Fällen eine automatische Zurückweisung an den Antragsteller sinnvoll.

Schließlich wurde hinsichtlich der Kündigung die Exception **[BuGG]** gestrichen, da die Antragstellerin für die Bereitstellung selbst davon ausgeht, dass diese Aussteuerung zukünftig nicht mehr auftritt (siehe Anlage 3 zum Schreiben RAP-8 vom 30.05.2012).

Die Häufigkeiten der darüber hinausgehenden Exceptions für die Bereitstellung und Kündigung wurden demgegenüber auf Grundlage der Erläuterungen der Antragstellerin in Anlage 3 zum Schreiben RAP-8 vom 30.05.2012 akzeptiert. Dabei hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Kalkulation der Antragstellerin für die „KeL 2012“ im Sinne einer effizienten Leistungsbereitstellung den Wegfall bestimmter Exceptions enthält, die in KoN 2011 noch erfasst sind.

Während die Antragstellerin für das Auftragsmanagement unter Verwendung des neuen WITA-Systems bei Übernahme und Neuschaltung eine höhere Prozesszeit geltend macht (**[BuGG]** Minuten) als bislang für die Bearbeitung von Aufträgen, die über die elektronische Schnittstelle eingingen (**[BuGG]** Minuten, vgl. Akte zum Entgeltgenehmigungsverfahren BK3c-10-087, S. 931), liegen die Zeitansätze nach den Kürzungen der Beschlusskammer sowohl unter den früheren Angaben der Antragstellerin als auch unter dem in der Entscheidung vom 30.06.2010 akzeptierten Wert (**[BuGG]** Minuten). Ebenso ist der Ansatz für die Kündigung niedriger als die zu-

letzt anerkannte Prozesszeit ([BuGG] Minuten). Damit wird im Übrigen im Sinne des Antrags der Beigeladenen zu 14. keine Prozesszeitzunahme durch die neue Schnittstelle in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen und der Kritik mehrerer Beigeladener Rechnung getragen, die die Berechtigung von WITA im Falle steigender Kosten in Frage stellen.

Der top down hergeleitete, vergleichsweise geringe Ansatz für das Beschwerde- und Kundenmanagement wurde nach Vergleich mit den bislang bottom up ermittelten Zeiten für die betreffenden Aktivitäten anerkannt.

5.2.3.1.1.2 Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort ITS – ohne Maßnahmen RMS 2.0)

Die Prozesszeiten für die Auftragsbearbeitung im Ressort ITS wurden – ausgenommen der Ansätze für die Vormieterdatenrecherche bei der Neuschaltung (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.4) – akzeptiert ([BuGG] Minuten bei der Übernahme bzw. [BuGG] Minuten bei der Neuschaltung; die Kündigung ist nicht betroffen).

Kalkulationsgrundlage

Die betreffenden Tätigkeiten im Ressort ITS umfassen eine spezielle Bearbeitung, die immer dann notwendig wird, wenn durch die automatische Prüfung keine freie Leitung gefunden werden konnte, weil die Adresse netztechnisch gar nicht versorgt ist oder alle Leitungen, die in das Haus führen, bereits belegt sind (betrifft Übernahme und Neuschaltung; siehe Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 1.3).

Bewertung

Die Häufigkeit der manuellen Leitungssuche hat laut Antragstellerin von bislang [BuGG] auf [BuGG] zugenommen (siehe paginierte Seite 1209). Die Antragstellerin erläuterte dazu in ihrem Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012, Antwort zu Frage 2.2, dass es durch die verstärkte Nachfrage nach hochbitratigen Leitungen sowie der zunehmenden Auslastung des Netzes für die automatischen Systeme immer schwieriger werde, geeignete Leitungen zu identifizieren, und der Bedarf an einer manuellen Nachbearbeitung daher steige. Die Beschlusskammer hat die neuen Werte und die damit verbundene Zunahme der Ansätze (bisher [BuGG] Minuten bzw. [BuGG] Minuten) auf Grundlage der mit Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 2.1, nachgelieferten Jahresdaten für das Jahr 2011 akzeptiert.

Zu den darüber hinausgehenden Zeiten des Ressorts ITS im Rahmen der Maßnahmen RMS TAL 2.0 wird auf Ziffer 5.2.3.1.1.4 verwiesen.

5.2.3.1.1.3 Zeitansätze für die Disposition von eigenen Kräften und Auftragnehmern (Ressort ATS)

Die Beschlusskammer hat auch die Prozesszeiten für die Einsatzsteuerung der eigenen Kräfte und der Auftragnehmer, die mit den Häufigkeiten für Eigenrealisierung- bzw. Vergabe an Auftragnehmer (siehe Ziffer 5.2.3.1.3) multipliziert werden, nach Prüfung durch die Fachabteilung weitgehend in ihre Berechnungen übernommen. Es erfolgte lediglich eine ganz geringfügig Reduzierung wegen Streichung eines anteiligen Zeitansatzes zu dem Service- und Montagebeleg (siehe dazu auch Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.6).

Die Zeiten (gewichtet [BuGG] Minuten bei Übernahme, Neuschaltung und Kündigung) haben sich gegenüber dem zuletzt anerkannten Wert ([BuGG] Minuten) erneut reduziert.

5.2.3.1.1.4 Zeitansätze für „RMS 2.0 Reduzierung Manuelles Schalten“ (Ressort ITS und ATS)

Die Prozesszeiten für „RMS 2.0“ (betrifft Übernahme und Neuschaltung) wurden von insgesamt **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gekürzt (unter Einbezug der Korrektur der Verteilzeiten gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 und vor Multiplikation mit der Häufigkeit für die Eigenrealisierung).

Kalkulationsgrundlage

In der Prozesskostenkalkulation der Ressorts ITS und ATS sind erstmalig mehrere Positionen enthalten, durch die die Schaltmaßnahmen beim Endkunden reduziert werden sollen. Die Aktivitäten führen zu zusätzlichen Kosten und damit ceteris paribus zu höheren Tarifen. Allerdings rechtfertigt die Antragstellerin die neuen Zeiten damit, dass sie die Häufigkeit der Fahrten zum Endkunden und die damit verbundene Abrechnung der teureren Prozessvarianten verringern und somit in Summe eine Ersparnis für die Carrier entsteht.

Im Einzelnen umfasst „RMS 2.0“ folgende Maßnahmen:

- In einem „Backoffice ITS“ (ITS BO) werden Rechercharbeiten in Zusammenhang mit Aufträgen durchgeführt, bei denen eigentlich wegen der zunächst fehlenden Identifizierung des Leitungsweges zwischen HVt und Endkunde eine Anfahrt zum Endkunden erforderlich wäre (**[BuGG]**). Die Recherchen bestehen aus einem Anruf beim Endkunden, einer Überprüfung der etwaigen Kundenauskunft im System „ORKA“ (Ortsanschlusskabelbeschaltung) sowie einer Dokumentation der Ergebnisse (siehe Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antworten zu den Fragen 2.2 – 2.4). Durch die Arbeiten sollen die Vormieterdaten ausfindig gemacht und so die passende Leitungsführung zwischen APL und 1. TAE in der Wohnung des Kunden ermittelt werden, um die TAL letztlich ohne Arbeiten beim Endkunden bereitstellen zu können. Die Vorteile der Rechercheaktivitäten kommen laut Antragstellerin allen Neuschaltungsvarianten zugute. Die Kosten werden daher auf sämtliche Neuschaltungen (mit und ohne Arbeiten beim Endkunden) allokiert.
- Im Rahmen der Montage im Ressort ATS werden, sofern ohnehin Arbeiten beim Endkunden notwendig sind, Kennzeichnungen der ersten TAE und des APL vorgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch ein „ORKA-Anruf“. Mit dem Anruf wird der Innendienst vom Außendiensttechniker über die tatsächlich benötigte Endleitung informiert. Des Weiteren erhält der Außendiensttechniker die zur ermittelten Leitung passenden Schaltdaten an KVz bzw. HVt und die Nummer zur Beschriftung der TAE und des APLs. Ebenso wird auf Basis des Anrufs vom Innendienst die Änderung der technischen Bestandsführung vorgenommen (Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012 und 14.05.2012, Antworten zu den Fragen 2.4 bzw. 2.2 – 2.4).

Der Anruf des Außendiensttechnikers korrespondiert mit einer Aktivitätszeit für seine Entgegennahme durch den „ORKA-Service-Platz“ (OSP) des Innendienstes ITS (Aktivität „Hotlineaufwand OSP“).

Da die Kennzeichnungen und der „ORKA-Anruf“ laut Antragstellerin allen „Bereitstellungen zu Gute kommen“, werden die anfallenden Prozesszeiten nicht nur in den Kalkulationen der Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden erfasst, sondern auf sämtliche TAL-Bereitstellungen verteilt. **[BuGG]**.

- Im Zuge der Maßnahmen zur Minderung der Bereitstellungen mit Arbeiten beim Endkunden hat die Antragstellerin schließlich die Reihenfolge der Schaltarbeiten geändert. Bei Aufträgen, für die auch durch das „ITS BO“ keine „sichere Endleitung“ gefunden werden konnte, beginnt die Auftragsbearbeitung des Außendienstes beim Endkunden und nicht mehr am HVt. Durch die Identifizierung der Endleitung im ersten Schritt sollen etwaige spätere Korrekturschaltungen am APL aufgrund der unbekanntenen Leitungsführung zwischen APL und erster TAE verhindert werden (Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012 und 04.06.2012, Antworten zu den Fragen 4.5 bzw. 3.1).

Bewertung

- Der Ansatz für die Vormieterdatenrecherche durch ITS BO bei Neuschaltungen ([BuGG] Minuten) wurde gestrichen.

Die neuen Aktivitätszeiten genügen nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass offensichtlich ein Teil der TAL-Nutzer ausreichende Vormieterdaten liefert, die Kosten für die Tätigkeit des ITS BO aber von allen Carriern getragen werden sollen und die Vormieterdatenrecherche der Antragstellerin somit, wie auch die Beigeladenen zu 1., 4., 5. und 7. in ihren Stellungnahmen vom 30.05.2012 betonen, die Anreizwirkung für die Einreichung vollständiger TAL-Aufträge mindert. Dies gilt selbst dann, wenn eine Lieferung von Vormieterangaben durch den Carrier gemäß der Behauptung der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 30.05.2012 - trotz der Aktivität des Ressorts ITS BO - die Wahrscheinlichkeit einer günstigeren Schaltung ohne Arbeiten beim Endkunden in einem gewissen Umfang erhöhen sollte. Desweiteren ist in einer etwaig vorgelagerten, erfolglosen Vormieterdatenrecherche eines Carriers und der anschließenden erneuten Recherche der Antragstellerin eine nicht effiziente Doppelarbeit zu sehen.

Darüber hinaus spricht die vergleichsweise geringe Erfolgsquote der Vormieterdatenrecherche (15 % bis 20 %, siehe Schreiben der Antragstellerin vom 30.05.2012, S. 6) gegen eine Akzeptanz der Zeiten. Denn daraus folgt, dass die bereitgestellten Ressourcen in 80 % bis 85 % der Fälle keine Effekte haben.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Bereitstellungen, bei denen Vormieterdatenrecherchen der Antragstellerin überhaupt zusätzliche Informationen liefern können, im Genehmigungszeitraum zurückgehen werden:

Die Bedeutung von Vormieterdaten wird aufgrund der zunehmenden Beschriftungen von TAE und APL sinken. Denn wenn Endleitungen durch die neue Dokumentation der Antragstellerin hinreichend identifiziert sind, wird eine Erhebung von Vormieterdaten entbehrlich (siehe auch Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 30.05.2012, S. 8).

Ferner führen die Beigeladenen zu 10. sowie 2., 4. und 5. in ihren Stellungnahmen vom 29.05.2012 bzw. 30.05.2012 aus, dass die Vormieterdaten zukünftig in noch größerem Umfang eigenständig von den Carriern ermittelt würden, da der Rückgriff auf ein verbessertes Recherchetool zu erwarten sei.

- Die Prozesszeiten in Zusammenhang mit der Dokumentation von TAE und APL wurden demgegenüber dem Grunde nach akzeptiert. Nach Auffassung der Beschlusskammer stellt die betreffende Dokumentation eine sinnvolle Maßnahme dar, um die aufwendigeren Varianten mit Fahrten zum Endkunden zukünftig in zunehmendem Maße zu vermeiden. Angesichts des vergleichsweise geringen Zeitbedarfs für die Dokumentation einerseits und den deutlichen Tarifunterschieden zwischen den Prozessvarianten mit und ohne Arbeiten beim Endkunden andererseits (zwischen ca. 24 und 26 €) geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Aktivitäten geeignet sind, im Sinne der Begründung der Antragstellerin eine Effizienzsteigerung herbeizuführen. Die Beschlusskammer wird in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Stückzahlen der Bereitstellungen mit und ohne Arbeiten beim Endkunden beobachten.

Zwar stehen die Dokumentationen, wie die Beigeladenen zu 4. und 14. in ihren Stellungnahmen vom 18.05.2012 bzw. 29.05.2012 kritisieren, in keinem direkten Zusammenhang zu den konkreten TAL-Bereitstellungen, anlässlich derer die Beschriftungen durchgeführt werden. Allerdings werden sie diesen Bereitstellungen auch nicht vollumfänglich zugerechnet, sondern kalkulatorisch auf sämtliche Übernahmen und Neuschaltungen – entsprechend einer Gemeinkostenposition – verteilt.

Da die Antragstellerin vergleichbare Maßnahmen bei ihren eigenen Endkundenschaltungen durchführt (siehe Schreiben vom 30.05.2012, S. 7), werden die Vorleistungs-

nachfrager durch die Dokumentationen auch nicht einseitig belastet. Im Übrigen steht die Notwendigkeit der Dokumentation in einem ursächlichen Zusammenhang zum Zugang der Carrier auf das Teilnehmeranschlussnetz der Antragstellerin und die dadurch bedingten Anbieterwechsel der Endkunden.

Allerdings basiert die o. g. Häufigkeit der Dokumentationen, wie erläutert, auf Ist-Werten des Jahres 2011. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Stückzahlen der Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden und damit die Häufigkeit der Beschriftungen und „ORKA-Anrufe“ im Genehmigungszeitraum – wegen der schrittweise verbesserten Dokumentation – sinken werden. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, hat die Beschlusskammer anstelle einer Häufigkeit von **[BuGG]** % lediglich **[BuGG]** % in ihre Berechnungen einbezogen. Zur Schätzung der abgesenkten Häufigkeit wurde entsprechend der Annahme der Antragstellerin davon ausgegangen, dass jährlich **[BuGG]** % der TAE/APL verdatet werden (siehe Fußnote in der elektronischen Anlage 4.3.11, S. 10) und dass deshalb der Anteil der Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden jährlich um **[BuGG]** % zurückgeht. Daraus wurde ein Durchschnittswert für den Genehmigungszeitraum quantifiziert (siehe Prüfbericht der Fachabteilung).

Darüber hinaus war die unter Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 erläuterte Kürzung der variablen sachlichen Verteilzeiten des Außendienstes ATS zu berücksichtigen (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1). Im Ergebnis errechnet sich für die Arbeiten in Zusammenhang mit der Dokumentation von TAE und APL im Ressort ATS ein Zeitansatz von **[BuGG]** Minuten. Hinzu kommt die Zeit für den „Hotlineaufwand OSP“ (**[BuGG]** Minuten unter Beachtung der o. g. verringerten Häufigkeit).

- Durch die modifizierte Prozessreihenfolge bei Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden können nach Auffassung der Beschlusskammer, wie die Antragstellerin zutreffend ausführt, Korrekturschaltungen am APL verhindert werden, die im Falle eines Beginns der Schaltung am HVt dadurch entstehen, dass dort eine Doppelader geschaltet wird, die nicht mit der zutreffenden Endleitung verbunden ist.

Der Zeitbedarf für die anfallenden Wege und Schaltungen ist durch die Änderung der Ablaufreihenfolge zunächst nicht betroffen. Soweit die neue Verfahrensweise allerdings in der Kalkulation zu einer Minderung der Bündelvorteile führen soll, weil die Antragstellerin davon ausgeht, dass nunmehr gemeinsame Schaltungen am HVt von Aufträgen mit und ohne Arbeiten beim Endkunden ausgeschlossen sind (siehe Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012 und 25.05.2012, Antworten zu Frage 4.5 bzw. 2.3), wurde dies nicht akzeptiert (siehe dazu ausführlich Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.4).

Der Forderung der Beigeladenen zu 14., keinerlei Prozesszeitensteigerungen durch RMS 2.0 anzuerkennen, war aus den aufgeführten Gründen nicht zu entsprechen.

5.2.3.1.1.5 Zeitansätze für die Montage (Ressort ATS)

Die Prozesszeiten für die Montage waren für die einzelnen Prozessvarianten wie folgt zu verringern:

	Angabe der Antragstellerin (ohne Zeiten für RMS 2.0 ([BuGG] Minuten))	Ermittlung der Beschlusskammer (ohne Zeiten für RMS 2.0 ([BuGG] Minuten))
Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	[BuGG]
Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden	[BuGG]	[BuGG]
Neuschaltung ohne Arbeiten beim	[BuGG]	[BuGG]

Endkunden, mit Arbeiten am KVz		
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden, mit Arbeiten am KVz	[BuGG]	[BuGG]
Neuschaltung ohne Arbeiten beim Endkunden, ohne Arbeiten am KVz	[BuGG]	[BuGG]
Neuschaltung mit Arbeiten beim Endkunden, ohne Arbeiten am KVz	[BuGG]	[BuGG]
Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden	[BuGG]	[BuGG]

5.2.3.1.1.5.1 Kalkulationsgrundlage

Die Montage beinhaltet laut Antragstellerin die erforderlichen Schaltungen am HVt sowie ggf. am KVz und beim Endkunden, die in diesem Zusammenhang anfallenden Wegezeiten (für Fahrten und Fußwege), die Vor- und Nachbearbeitung der Aufträge, abschließende Prüf- und Messarbeiten und bei den Prozessvarianten mit Arbeiten beim Endkunden die Erstellung eines Service- und Montagebelegs (SMN).

Die Antragstellerin differenziert zwischen „MH-Aufträgen“, bei denen Schaltungen allein am HVt anfallen, und „ML-Aufträgen“, bei denen darüber hinaus auch beim Endkunden und / oder am KVz zu schalten ist (siehe auch paginierte S. 1400).

Gegenüber Kostenunterlagen zu vorausgegangenen Entgeltanträgen enthält die Prozesszeitendarstellung – entsprechend einer Forderung der Beschlusskammer – eine detailliertere Aufschlüsselung. Für sämtliche Aktivitäten sind nunmehr differenzierte Zeiten angegeben, während in früheren Kostennachweisen insbesondere die Zeiten für die Schaltung am HVt, den Fußweg zum HVt und die Vor- und Nachbereitung des Auftrags in einer Summe ausgewiesen worden sind.

Schließlich hat die Antragstellerin auch die Darstellung der Fahrtzeiten geändert:

Während bislang zwischen Fahrten aus Anlass von Montagen am HVt, am KVz und leitungsseitiger Arbeiten am APL einerseits und andererseits ggf. zusätzlicher Fahrten aufgrund von Schaltungen beim Endkunden unterschieden wurde (vgl. Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 30 des amtl. Umdrucks), erfolgt jetzt eine noch weitergehende Differenzierung nach den anlässlich der verschiedenen Prozessvarianten zurückgelegten Strecken.

In Bezug auf bestimmte Aktivitäten sind Bündelungseffekte berücksichtigt, die dadurch entstehen, dass die jeweiligen Tätigkeiten sich auf mehrere Aufträge beziehen. Bündelungseffekte führen zu niedrigeren Prozesszeiten, da die betroffenen Aktivitäten nur einmal für mehrere Aufträge – und nicht einmal je Auftrag - durchzuführen sind.

Nach der Kalkulationsmethodik der Antragstellerin werden die vom Fraunhofer Institut gemessenen Grundzeiten um variable sachliche Verteilzeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang zu den Arbeitsaufträgen stehen, erhöht. Sie beinhalten z. B. Ansätze für Schulungen, Dienstbesprechungen, kurze Störungen im Arbeitsablauf sowie die Rüstzeiten.

Sämtliche Zeiten des Ressorts ATS werden mit einem Prozentsatz für die Realisierung der Montage durch eigene Kräfte multipliziert, der mit dem Anteil für die Vergabe an Auftragnehmer (Ziffer 5.2.3.1.3.1) korrespondiert.

5.2.3.1.1.5.2 Bewertung

5.2.3.1.1.5.2.1 Verteilzeiten

Die für die Tätigkeiten des Außendienstes angesetzten variablen sachlichen Verteilzeiten wurden von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % reduziert.

Die variablen sachlichen Verteilzeiten sollen gegenüber früheren Kostenkalkulationen sehr stark gestiegen sein. Auf Basis des ersten Fraunhofer Gutachtens belief sich der betreffende Prozentsatz (ohne Rüstzeiten) noch auf **[BuGG]** %. In späteren Kalkulationen wurden teilweise – einschließlich Rüstzeit - **[BuGG]** % geltend gemacht (siehe Schreiben RWN-10 vom 25.05.2010, Antwort zu Frage 2.4, im Verfahren BK 3c-10-087). Nunmehr sollen die variablen sachlichen Verteilzeiten **[BuGG]** % betragen.

Ein detaillierter quantitativer Nachweis für die erhebliche Steigerung fehlt in den Kostenunterlagen. Während die variablen sachlichen Verteilzeiten im Rahmen des ersten Fraunhofer Gutachtens noch auf Basis einer separaten Erhebung als „Störzeiten“ quantifiziert wurden (vgl. z. B. Neubescheidungsverfahren BK 3c-12-002, Verfahrensakte paginierte S. 276ff.), erfolgt nunmehr allein ein Verweis auf Ermittlungen des Personalcontrollings. In Anlage 4.3.8 des Kostennachweises (paginierte S. 1248f.) werden lediglich nicht näher belegte jährliche Stundenzahlen für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen genannt.

Die Vorgehensweise der Antragstellerin steht zudem in Widerspruch zu ihren Erläuterungen im letzten Genehmigungsverfahren zu den TAL-Einmalentgelten, wonach die variablen sachlichen Verteilzeiten grundsätzlich bei Zeitmessungen erfasst werden (Schreiben RWN-10 vom 25.05.2010, Antwort zu Frage 2.5).

Erst auf Nachfrage der Beschlusskammer wurden von der Antragstellerin einzelne qualitative Argumente für den erheblichen Anstieg vorgebracht **[BuGG]** (Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Fragen 4.1). Derartige allgemeine Aussagen sind jedoch als Nachweis für die dargestellte signifikante Erhöhung der variablen sachlichen Verteilzeit unzureichend.

[BuGG]

Die Beschlusskammer hat anstelle des von der Antragstellerin angegebenen Prozentsatzes auf den durch das vorausgegangene Fraunhofer Gutachten ermittelten Wert zurückgegriffen und diesen um einen plausiblen Ansatz für die Rüstzeit (**[BuGG]** %), den die Antragstellerin selbst im Verfahren BK 3c-10-087 genannt hatte (Schreiben RWN-10 vom 25.05.2010, Antwort zu Frage 2.4) erhöht (**[BuGG]**). Die betroffenen Zeiten – alle Ansätze des ATS Außendienstes - wurden in den Berechnungen der Beschlusskammer durch einen Korrekturfaktor angepasst (**[BuGG]**). Soweit durch diese Vorgehensweise etwaige Effekte durch zusätzlichen Weiterbildungsbedarf der Mitarbeiter des technischen Außendienstes nicht erfasst werden sollten, hat die Antragstellerin dies durch den unzureichenden Nachweis zu vertreten.

Im Übrigen wurden demgegenüber die variablen sachlichen Verteilzeiten für den Innendienst (Ressort ITS und ATS – **[BuGG]** %) akzeptiert, da sie unter Berücksichtigung des im letzten Fraunhofer Gutachtens erhobenen Ansatzes für den damaligen BBN Innendienst (**[BuGG]** %) zzgl. der Rüstzeit von **[BuGG]** %) eine plausible Größenordnung aufweisen.

5.2.3.1.1.5.2.2 Zeitansätze für HVt-Schaltarbeiten, Fußwege zwischen PKW und HVt, Auftragsvor- und Nachbereitung

Die Grundzeiten – vor Berücksichtigung von Bündelungseffekten - für die HVt-Schaltarbeiten, die Fußwege zwischen PKW und HVt, die Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“, „Auftrag bearbeiten und abschließen“ und „abschließende Prüf- und Messarbeiten“ (jeweils MH und ML-Aufträge) wurden anerkannt.

Allerdings ergeben sich durch Korrektur des Bündelungsfaktors (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.4) auch in Bezug auf diese Zeiten Reduzierungen.

Die Beschlusskammer akzeptiert, dass – trotz Einbezug des höheren Bündelungsfaktors - auf Basis der neuen Fraunhofer-Ermittlung für einzelne Aktivitäten Steigerungen zu verzeichnen sind, weil insbesondere in den vorausgegangenen Prozesszeitendarstellungen der Antragstellerin

die Arbeiten der Vor- und Nachbereitung (bei den Varianten ohne Arbeiten beim Endkunden) offensichtlich nicht hinreichend erfasst waren (siehe Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012, Antwort zu Frage 2.8).

Zwar werden auf Grundlage der Fraunhofer-Beobachtungen keine „Umschwenkungen“ mehr in die Kalkulation einbezogen, jedoch berücksichtigen die Antragsdaten nach Einschätzung der Beschlusskammer dennoch hinreichende Synergieeffekte durch die gleichzeitige Aufhebung der alten und das Herstellen der neuen Verbindung zwischen senkrechter und waagerechter Seite des HVt ([BuGG]Minuten gegenüber [BuGG] Minuten für die Summe aus HVt Schaltarbeiten (Herstellen) ([BuGG] Minuten) und HVt Schaltarbeiten (Aufheben) ([BuGG] Minuten)).

Die berücksichtigungsfähigen Zeiten für die reinen HVt-Schaltarbeiten belaufen sich – nach Reduzierung der Verteilzeiten - auf [BuGG] Minuten (Übernahme), [BuGG] Minuten (Neuschaltung) und [BuGG] Minuten (Aufhebung).

5.2.3.1.1.5.2.3 Wegezeiten (Fahrzeiten)

Die durch die Fraunhofer-Erhebung ermittelten Fahrzeiten (Grundzeiten) wurden zwar ebenfalls akzeptiert. Die Erhöhung des Bündelungsfaktors durch die Beschlusskammer gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.4 hat jedoch zur Folge, dass trotz der höheren Messergebnisse die Wegezeiten zum HVt (MH- und ML-Aufträge) gegenüber den Antragswerten gekürzt werden und die Fahrzeiten deshalb in Summe für die meisten Prozessvarianten - ausgenommen für die „Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden“ – gegenüber den bislang anerkannten Werten sinken.

Im Hinblick auf die Prozessvariante „Neuschaltung mit Arbeiten am KVz und ohne Arbeiten beim Endkunden“ ist zu beachten, dass deren Fahrzeit bislang in den gewichteten Durchschnittswert für MH-Aufträge eingeflossen war und diesen – wegen der geringen Stückzahl – nicht wesentlich beeinflusste. Durch die nunmehr separat durchgeführte Ermittlung (Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 4.3) erhöht sich die betreffende Prozesszeit laut Antrag deutlich (von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten) und erklärt den stärkeren prozentualen Tarifanstieg gegenüber den anderen Prozessvarianten der Bereitstellung.

5.2.3.1.1.5.2.4 Bündelungseffekte

Die in der Kalkulation enthaltenen Bündelungseffekte waren zu erhöhen und auch auf einzelne Aktivitäten der ML-Aufträge zu erstrecken.

Bündelungseffekte durch die gleichzeitige Erledigung mehrerer Aufträge sind nach der Kalkulation der Antragstellerin allein bei TAL-Bereitstellungen und Kündigungen, die nur eine Schaltung am HVt beinhalten („MH-Aufträge“), zu verzeichnen. Die Bündelung erfolgt hierbei in Bezug auf die Vor- und Nachbereitung des Auftrags sowie die anfallenden Fußwege (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.2) und Fahrzeiten zum HVt (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.3). In die Kalkulation von TAL-Bereitstellungen, bei denen auch Arbeiten beim KVz oder beim Endkunden nötig sind („ML-Aufträge“), wurden demgegenüber von der Antragstellerin keinerlei Bündelungseffekte einbezogen (Erläuterungen paginierte Seiten 1400 und 1504f.).

Die Bündelungseffekte sollen laut Antragstellerin im Vergleich zu früheren Anträgen deutlich zurückgegangen sein. Das aktuelle Fraunhofer-Gutachten weist eine Bündelung von nur [BuGG] Aufträgen aus (paginierte Seite 1505), während in dem ersten Fraunhofer Gutachten – und folglich auch in späteren darauf aufbauenden Kostenkalkulationen – von einer Erledigung von durchschnittlich [BuGG] Aufträgen am HVt ausgegangen worden ist (vgl. Neubescheidungsbeschluss BK 3c-10-111 vom 19.01.2011, S. 30 des amtl. Umdrucks, sowie Anlage zu den Schreiben der Antragstellerin im Entgeltgenehmigungsverfahren BK 4a-02-004/E31.01.02 vom 04.03.2002 (Antwort zu Frage 2) und 21.03.2002 (Antwort zu Frage 6)).

Laut Antragstellerin ist der Rückgang damit zu erklären, dass zwischenzeitlich eine verstärkte TAL-Nachfrage in ländlichen Gebieten zu verzeichnen sei, wo gleichzeitige Schaltungen an einem HVt seltener auftreten, und dass darüber hinaus der Beginn der Arbeiten beim Endkunden im Zuge der Maßnahmen „RMS 2.0“ (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.4) für die betreffenden Prozessvarianten eine Bündelung ausschließe (Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012 und 14.05.2012, Antworten zu den Fragen 3.8 bzw. 4.6).

Die Beschlusskammer erkennt zwar an, dass wachsende TAL-Bereitstellungen in ländlichen Regionen Bündelungseffekte mindern können und eine Bündelung von Arbeiten beim Endkunden und am KVz in der Regel ausscheidet. Allerdings hat die Antragstellerin nicht hinreichend erklärt, warum der Beginn des Prozessablaufs beim Endkunden eine Bündelung der Wegezeiten zum HVt sowie der Auftragsvor- und Nachbereitung nicht zulassen sollte. Auf eine entsprechende ganz konkrete Nachfrage der Beschlusskammer hat sie lediglich dargelegt, dass „eine Auftragsbündelung in der Disposition... nur bei MH-Aufträgen erfolgt“, jedoch keine tragenden sachlichen Gründe hierfür genannt. Die ML-Aufträge, auf die nach den Absatzmengen der Antragstellerin derzeit noch der überwiegende Anteil der Bereitstellungen entfällt (ca. **[BuGG]** %), werden dadurch komplett einer Bündelung entzogen. Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass das Vorbereiten und Abschließen der Aufträge sowie Fahrten zum HVt für Prozessvarianten mit bzw. ohne Arbeiten beim Endkunden (ebenso wie für Aufträge mit bzw. ohne Arbeiten am KVz) gemeinsam erfolgen können und dies in der Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu berücksichtigen ist.

In den Kostennachweisen sind folglich an dieser Stelle durch das Fraunhofer Gutachten Prozesszeiten für einen nicht effizienten Arbeitsablauf abgebildet. Die Quantifizierung eines höheren effizienten Bündeleffektes ist anhand der Unterlagen nicht möglich. Belastbare Daten für eine Schätzung sind nicht verfügbar. Insoweit lässt der Kostennachweis in diesem Punkt eine Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht zu. Die Beschlusskammer hat deshalb auf den in dem ersten Fraunhofer Gutachten ausgewiesenen Bündelfaktor (**[BuGG]**, siehe oben) zurückgegriffen. Zwar werden dadurch etwaige Auswirkungen durch eine zwischenzeitlich vorliegende stärkere Nachfrage von TAL in der Fläche und eine damit verbundene Verringerung der Bündeleffekte nicht erfasst. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass eine Bündelung in Bezug auf ML-Aufträge wegen der verfügbaren Schaltfenster und der Dauer der Montagearbeiten beim Endkunden in etwas geringerem Umfang umsetzbar ist als bei MH-Aufträgen. Insbesondere bzgl. der Fahrten zum HVt kann die Berechnung der Beschlusskammer dadurch zu einer Unterschätzung der Prozesszeiten führen. Jedoch hat dies die Antragstellerin zu vertreten, weil, wie erwähnt, die Prozesszeiterhebung auf einem nicht effizienten Arbeitsablauf basiert.

Aus dem Bündelungsfaktor der Antragstellerin und dem höheren Wert der Beschlusskammer errechnen sich für die Wegezeiten zum HVt (Fahrzeiten zum HVt und Fußwege zwischen HVt und PKW (jeweils MH- und ML-Aufträge)), die vollumfänglich einer Bündelung unterliegen, wiederum Korrekturfaktoren (MH-Aufträge: **[BuGG]**, ML-Aufträge: **[BuGG]**).

Hinsichtlich der Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und Laden“ und „Auftrag bearbeiten und abschließen“ war eine differenziertere Betrachtung vorzunehmen **[BuGG]**.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass aufgrund der Maßnahmen „RMS 2.0“ die Bereitstellungszahlen der Varianten mit Arbeiten beim Endkunden im Genehmigungszeitraum sinken und „MH-Aufträge“ infolgedessen zunehmen werden (siehe bereits Ziffer 5.2.3.1.1.4). Selbst auf Basis der Verfahrensweise der Antragstellerin sind deshalb im Genehmigungszeitraum größere Bündelungseffekte zu erwarten.

5.2.3.1.1.5.2.5 Zeitansätze für das Schalten am KVz

Die Prozesszeit für das reine Schalten am KVz wurde von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gesenkt.

Die Antragstellerin macht wie in den Unterlagen zum vorausgegangenen Entgeltantrag für das Schalten am KVz höhere Zeiten geltend als für das Schalten am HVt (reines Schalten: **[BuGG]** Minuten gegenüber **[BuGG]** Minuten).

Der Zeitansatz betrifft bei der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr ausschließlich die Neuschaltungsvarianten mit Arbeiten am KVz. Die Prozesszeit fließt jedoch auch in die Kostenberechnung der Bereitstellung der KVz-TAL ein (siehe Ziffer 5.2.3.3) und hat daher ebenfalls Bedeutung für die Entgelte, die die Nutzer des Zugangs zum Multifunktionsgehäuse, zu Kabelkanalanlagen und zum Schaltverteiler an die Antragstellerin zu entrichten haben.

Die aktuelle Angabe der Antragstellerin widerspricht den Daten aus mehreren früheren Kostenunterlagen. So war in den Entgeltanträgen für die Bereitstellung und Kündigung der TAL vom 31.01.2002, 30.04.2003 und 27.04.2004, die ebenfalls auf einer Prozesszeitermittlung durch das Fraunhofer Institut basierten, von deutlichen niedrigeren Werten für die „Montage am KVz“ (**[BuGG]**) gegenüber der „Montage am HVt“ (**[BuGG]**) ausgegangen worden. Auch in ihrem Entgeltantrag vom 24.05.2005 hatte die Antragstellerin für das Schalten am KVz einen niedrigeren Wert für die KVz-Schaltung (**[BuGG]**) angegeben. In den darauf folgenden Entgeltanträgen vom 20.04.2007 und vom 21.04.2008 hatte sie identische Prozesszeiten unterstellt (**[BuGG]**). Gemäß Entgeltantrag vom 21.04.2010 sollte der Zeitanatz für das Schalten am KVz dann signifikant über dem Wert für das Schalten am HVt liegen (**[BuGG]**). Im vorliegenden Antrag übersteigt die Angabe für das Schalten am KVz ebenfalls den Ansatz für die Schaltung im HVt (**[BuGG]**), wobei aktuell zusätzlich noch die Werte für die Vor- und Nachbearbeitung zu berücksichtigen sind, für die es bislang bei den Prozessvarianten ohne Arbeiten beim Endkunden keinen separaten Ansatz gab.

Außer zu früheren eigenen Angaben der Antragstellerin steht die aktuelle Prozesszeit in Widerspruch zu dem Ergebnis eines Vor-Ort-Termins der Bundesnetzagentur am 23.05.2012 bei der Niederlassung in Düsseldorf. Die Aktivitätszeit für das Schalten am KVz lag mit **[BuGG]** Minuten klar unter der ebenfalls gemessenen Zeit für das Schalten am HVt (2 Messungen: **[BuGG]** Minuten bzw. **[BuGG]** Minuten).

In ihrem Schreiben RAP-8 vom 04.06.2012, Antwort zu Frage 3.3, erläuterte die Antragstellerin hierzu, dass es sich bei dem Vor-Ort-Termin lediglich um ein „simuliertes Einlegen eines Kabels am KVz“ gehandelt habe und dies „nicht repräsentativ für Vorgänge zur Schaltung am KVz“ sei. Arbeiten in Zusammenhang mit der Identifizierung der Stifte seien ebenso wenig Bestandteil der Beobachtung gewesen wie eine in bestimmten Fällen nötige Fehlersuche und Fehlerbehebung.

Nachdem die Antragstellerin die höheren Schaltzeiten am KVz im Verfahren BK 3c-10-087 noch mit längeren Fußwegen nach Wegfall der Kfz-Sonderrechte begründet hatte, sich das Verhältnis im aktuellen Antrag aber auch nach separatem Ausweis der Fußwege zum HVt bzw. KVz nicht geändert haben soll, führt die Antragstellerin nunmehr aus, dass am KVz im Gegensatz zum HVt „keine unmittelbar erkennbaren Effizienzverbesserungen“ im Zeitablauf ersichtlich seien, weil „Verlagerungen von Equipment“ vom „HVt zum KVz“ stattgefunden hätten und „zusätzliche Beschaltungen am KVz (z. B. TAL-Kollokation am KVz)“ erfolgen würden (ebenfalls Schreiben RAP-8 vom 04.06.2012, Antwort zu Frage 3.3).

Die Beschlusskammer erkennt zwar an, dass aus den von der Antragstellerin genannten Gründen die in dem Vor-Ort-Termin für die KVz-Schaltung erfasste Zeit vergleichsweise niedrig ausgefallen ist.

Sie ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass bei einer effizienten Leistungsbereitstellung die Aktivitätszeit für eine KVz-Schaltung unter derjenigen einer HVt-Schaltung liegen muss. Gerade die Beobachtungen in Düsseldorf haben nochmals gezeigt, dass bei einer Schaltung am HVt die Rangierung des Drahtes zwischen den Schaltpunkten deutlich aufwendiger ist und die Wegeleistungen um den HVt herum, die Bestandteile der Schaltzeiten und ggf. beim „Festsetzen“ eines Drahtes mehrfach zurückzulegen sind, deutlich höher ausfallen als bei einem KVz, wo sich beide Schaltpunkte in der Regel in Griffweite des Monteurs befinden. An dieser

grundsätzlichen Aussage ändert auch ein zusätzliches Equipment in einzelnen KVz nichts. Die Beschlusskammer schließt nicht aus, dass speziell in Bezug auf die Einzelzeit für die KVz-Schaltungen die Auswahl der Beobachtungsstandorte durch das Fraunhofer Institut nicht geeignet ist, eine überproportionale Erfassung von KVz, an denen der Schaltaufwand besonders hoch ist, auszuschließen. Im Übrigen hat die Beschlusskammer Bedenken, dass evtl. in die Beobachtung einbezogene KVz mit älterer Löttechnik oder mit „schlecht öffnenden Türen“ angesichts einer Bewertung des Anschlussnetzes zu Wiederbeschaffungswerten zu einer Erhöhung der relevanten Prozesszeit führen sollen.

Eine frühere Vor-Ort-Beobachtung der Beschlusskammer im Verfahren BK 3c-08-012 in Düsseldorf hatte ebenfalls die Berechtigung kürzerer Schaltzeiten am KVz bestätigt (siehe Beschluss BK 3c-08-012/E21.04.08 vom 30.06.2008, S. 29f. des amtl. Umdrucks, und Prüfbericht der Fachabteilung in dem betreffenden Verfahren).

Die Beschlusskammer hat daher im Gegensatz zur Antragstellerin in ihre Berechnungen für die Schaltarbeiten am KVz erneut eine niedrigere Prozesszeit einbezogen und die Effizienzen, die die Antragstellerin selbst für die HVt-Schaltung ausweist, auch auf den KVz übertragen. Dazu wurde vergleichbar der Vorgehensweise in der vorausgegangenen Entscheidung der zuletzt im Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2012 akzeptierte Wert ([BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten, siehe S. 29 des amtl. Umdrucks, abzgl. der aktuell angegebenen Zeit für den Fußweg ([BuGG] Minuten), der in 2010 noch nicht separat ausgewiesen war)) prozentual in dem gleichen Umfang verringert wie der Ansatz für das Schalten am HVt. Nach den Angaben der Antragstellerin und unter Beachtung der Korrektur der Verteilzeit ist die Zeit für das Schalten am HVt von [BuGG] Minuten ([BuGG]) auf [BuGG] Minuten ([BuGG]), d. h. um [BuGG] Minuten bzw. [BuGG] % zurückgegangen. Eine entsprechende prozentuale Reduzierung der reinen Schaltzeit am KVz führt zu einem Ansatz von [BuGG] Minuten. Soweit in dem Wert des letzten Verfahrens über das reine Schalten hinausgehende „anteilige“ Ansätze für die Vor- und Nachbereitung enthalten waren, konnten diese bei der Berechnung aufgrund der damaligen aggregierten Darstellung der Antragstellerin nicht berücksichtigt werden.

5.2.3.1.1.5.2.6 Zeitansätze für die Arbeiten beim Endkunden

Die Zeiten für die Schaltungen beim Endkunden wurden von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten (nach Korrektur der Verteilzeiten) gesenkt. Die Grundzeit für den Fußweg „PKW-Endkunde“ wurde auf Basis der Fraunhofer-Ermittlung anerkannt. Der Ansatz für den Service- und Montagebeleg war zu streichen.

Schaltungen beim Endkunden

Die ausgewiesenen Zeiten sind gegenüber den im letzten Entgeltantrag vom 21.04.2010 angegebenen Werten ganz erheblich gestiegen (von [BuGG] Minuten ([BuGG] Minuten je Schaltäquivalent) auf [BuGG] Minuten). Die Antragstellerin hat dazu auf Nachfrage der Beschlusskammer erklärt, dass die bislang verwendeten Zeitansätze für das Schalten beim Endkunden allenfalls unter „idealen Bedingungen“ realisierbar seien. Durch besondere örtliche Gegebenheiten (z. B. verstellte TAE, notwendiger Ausbau oder Öffnung alter Anschlussdosen) ergäbe sich aber oft ein höherer Aufwand. Auch sei die „Schaltäquivalentenhäufigkeit“ auf Grundlage einer nunmehr durchgeführten Statistik größer als im letzten Entgeltantrag ([BuGG] gegenüber [BuGG]); Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012, Antwort zu Frage 3.9).

Die Beschlusskammer erkennt an, dass nach den Erhebungen des Fraunhofer Gutachtens die bisher akzeptierte durchschnittliche Schaltzeit ([BuGG] Minuten je Schaltäquivalent) überschritten wird.

Die Anzahl der Schaltäquivalente ([BuGG]) wurde jedoch auf [BuGG] reduziert. Laut Darstellung im Fraunhofer Gutachten fallen unter den Begriff „Schaltäquivalent“ die Tätigkeiten „Prüfen/Schalten APL“, „Prüfung TAE“, „Demontage TAE“ und „Montage TAE“. [BuGG].

Dem steht eine deutlich umfangreichere Erhebung der Antragstellerin entgegen, die auf der 9-fachen Zahl an Bereitstellungen basiert und die Grundlage der entsprechenden Angabe im letzten Entgeltantrag gewesen ist. Aus dieser Statistik folgt zunächst eine Schalthäufigkeit von lediglich **[BuGG]**. Da die damalige Erhebung „Baumaßnahmen“ an der TAE nicht berücksichtigte, wurde die fehlende Stückzahl im letzten Verfahren geschätzt und die Häufigkeit von der Antragstellerin von **[BuGG]** auf **[BuGG]** erhöht (siehe Schreiben RWN-10 vom 16.06.2010, Antwort zu Frage 3, im Verfahren BK 3c-10-087 sowie Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 27f.; zum Vergleich: Die Häufigkeit der Demontagen und Montagen an der TAE, die den o. g. „Baumaßnahmen“ an der TAE entsprechen dürften, beläuft sich laut aktuellem Fraunhofer-Gutachten auf **[BuGG]**.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die zuletzt akzeptierte Anzahl der Schaltäquivalente (**[BuGG]**), - da sie auf eine erheblich breitere Datenbasis zurückgeht -, eine gesichertere Größe zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung darstellt als der aktuelle Fraunhofer-Wert, dem ein deutlich kleinerer Stichprobenumfang zugrunde liegt und der deshalb nicht geeignet ist, eine Anhebung der Prozesszeiten zu rechtfertigen, die über den gemessenen Anstieg der Aktivitätszeiten hinausgeht.

Da die Zahl der Schaltungen beim Endkunden im Zeitablauf nach Einschätzung der Beschlusskammer in den letzten Jahren nur geringen Änderungen unterlegen haben dürfte, ist die bisherige Angabe auch nach wie vor verwertbar.

[BuGG].

Service- und Montagenachweis

Gegen eine Anerkennung der Prozesszeiten für den SMN hat die Beschlusskammer schon deshalb Bedenken, weil dieser im TAL-Standardangebot nicht als Bestandteil der Leistung aufgeführt ist. Bei dem SMN handelt es sich nämlich nicht – wie die Antragstellerin hier vermitteln will - lediglich um einen Prozessschritt einer genehmigungspflichtigen Leistung, welcher nicht zwingend eigens im Vertragstext aufgeführt sein muss, um bei der Kostenprüfung anerkannt werden zu können, sondern um eine eigenständige ggf. entgeltpflichtige Leistung im Rahmen der TAL-Bereitstellung. Dass die Anfertigung eines solchen Belegs auf der Stufe der eigentlichen Leistungspositionen steht und keinen untergeordneten Prozessschritt darstellt, zeigte sich beispielsweise im Zugangsanordnungsverfahren „Bau und Reparatur der Endleitung“ (BK3e-08-090 bis 103), in welchem die damaligen Antragstellerinnen die Anfertigung eines solchen Nachweises ausdrücklich als eigene Vertragsziffer forderten. Da die Beschlusskammer letztlich keine Notwendigkeit für einen solchen Nachweis sah und die beantragte Leistung dementsprechend auch nicht anordnete, nahm die Antragstellerin den Nachweis der durchgeführten Arbeiten konsequent auch nicht in die im Anschluss an die Anordnungsverfahren entworfene Zusatzvereinbarung zu Bau und Reparatur der Endleitung auf. Hiermit ist es nicht vereinbar, bei der TAL-Bereitstellung den Nachweis der durchgeführten Arbeiten lediglich als Prozessschritt zu betrachten und auf diese Weise die hierfür anfallenden Kosten in die Kalkulation der genehmigungsfähigen Tarife einzubeziehen. Die Erstellung des SMN ist somit nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistung TAL-Bereitstellung.

Auch wenn das sog. Einzelvertragsprinzip, welches unter dem TKG 1996 für das Entgeltgenehmigungsverfahren einschlägig war, vom jetzigen Rechtsrahmen nicht mehr vorgeschrieben wird, ist dennoch die vertragliche Vereinbarung einer Leistung bzw. deren Aufnahme in bestehende Vertragsangebote nicht gänzlich entbehrlich. So ist bereits unter Gesichtspunkt des Sachbescheidungsinteresses fraglich, ob die Beantragung der Genehmigung vertraglich nicht vereinbarter Leistungen überhaupt zulässig ist. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 TKG besteht überdies die Verpflichtung zur Vorlage einer detaillierten Leistungsbeschreibung sowie der Angabe, ob die Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 22, eines überprüften Standardangebots nach § 23 oder einer Zugangsanordnung ist mit dem Antrag. Die von der Antragstellerin vorgelegte Leistungsbeschreibung enthält aber keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein SMN erstellt wird. Auch unter diesem Gesichtspunkt könnte eine Genehmigungserteilung abge-

lehnt werden. Insgesamt ist es nicht gerechtfertigt, mit Hilfe des Entgeltgenehmigungsverfahrens den jeweiligen vertraglichen Leistungsumfang umzuinterpretieren oder zu erweitern.

Dies kann jedoch dahinstehen, da nach Auffassung der Beschlusskammer auch die Notwendigkeit des SMN im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht gegeben ist.

Die Tätigkeit „SMN erstellen“ beinhaltet das Anfertigen des SMN, das Einholen der Unterschrift des Kunden und die Übermittlung an das Dokumenten-Managementsystem. Der SMN soll eine Dokumentation der erbrachten Leistungen des Außendienstes beim Endkunden für den Fall von Rechnungseinwendungen der Carrier gewährleisten (Schreiben RWN-10 vom 18.05.2010, Antwort zu Frage 1.1.2, und vom 16.06.2010, Antwort zu Frage 1 im Verfahren BK 3c-10-087).

Der SMN hat also den Zweck, der Antragstellerin gegenüber dem Carrier einen besseren Nachweis durchgeführter Arbeiten zu ermöglichen. Für die eigentliche Leistungserbringung ist er nicht erforderlich. Dies gilt auch deshalb, weil die betreffenden Angaben – das hat die Antragstellerin auf Nachfrage zumindest nicht bestritten – unabhängig vom SMN im Rahmen der Nachbereitung des Auftrags erfasst werden bzw. jedenfalls erfassbar sind. Der wesentliche „Mehrwert“ des SMN für die Antragstellerin ist damit die Unterschrift des Endkunden. Selbst wenn eine derartige Maßnahme zur Erhöhung der Nachweisqualität des Leistungserbringers zu einer effizienten Leistungsbereitstellung gehören würde, wäre es in diesem Fall äußerst fraglich, ob der Endkunde überhaupt in der Lage ist, eine Differenzierung zwischen den auf dem SMN angeführten technischen Arbeiten und damit die Bestätigung ihrer Durchführung vorzunehmen. Auch besteht ggf. die Möglichkeit, den Kunden erst im Streitfall als Zeugen zu vernehmen.

Der Vortrag der Antragstellerin im aktuellen Verfahren, der Service- und Montagenachweis sei schon zur Überwachung und Kontrolle der eigenen Mitarbeiter und der Auftragnehmer mithin zur internen Qualitätskontrolle und damit für die eigentliche Leistungserbringung erforderlich, widerspricht ihrer früheren Argumentation, dass der SMN lediglich der Dokumentation für den Fall von Rechnungseinwendungen der Carrier diene. Selbst wenn diese neue Begründung nicht als reine Schutzbehauptung der Antragstellerin qualifiziert würde, gilt dennoch das oben ausgeführte: im Zweifel wird der Endkunde nicht in der Lage sein, die durchgeführten Arbeiten im Einzelnen zu bestätigen, weil er sie nicht beurteilen kann. Der von der Antragstellerin angeführte Vergleich mit dem vom Kunden zu unterzeichnenden Beleg bei Handwerkerbesuchen, wie z.B. bei Reparaturen von Haushaltsgeräten, geht hier fehl. Dieser Beleg dient der Dokumentation der Abnahme des Werks durch den Kunden als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung gemäß § 640 BGB und nicht der internen Qualitätssicherung des Handwerksbetriebs. Vorliegend erfolgt die Abnahme der TAL-Bereitstellung gegenüber der Antragstellerin im Übrigen auch nicht durch den Endkunden beim Technikerbesuch, sondern durch den Wettbewerber - durch Nichtbeauftragung einer Entstörung innerhalb von 6 Stunden nach der Bereitstellung.

Durch die Streichung der Prozesszeit für den SMN wird der diesbezüglichen Forderung der Beigeladenen zu 14. entsprochen. Der Antrag der Beigeladenen zu 11., wonach bei einem „Aufschlag“ von mehr als 3 € je SMN auf dessen Zusendung verzichtet werden soll, wird gegenstandslos.

5.2.3.1.2 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze („KeL 2012“) waren vorrangig aufgrund von Korrekturen der in ihre Ermittlung eingeflossenen Miet- und Zinskosten sowie der Jahresprozesskapazität zu reduzieren. Im Ergebnis wurden für den Führungsbereich ZW (bzw. das Ressort ZW AM) **[BuGG]** € (statt beantragten **[BuGG]** €) und für den Führungsbereich DT TS (bzw. die hier relevanten Ressorts ITS und ATS) **[BuGG]** € (statt beantragten **[BuGG]** €) anerkannt.

Mietkosten

Die in die Stundensatzberechnung einfließenden Mietkosten waren zu reduzieren (DT TS: 29,04 %; ZW: 46,38 %).

Die Mietkostenfaktoren werden nach der Kalkulation der Antragstellerin im Wesentlichen als Quotient aus Mietkosten für Grundstücke und Gebäude der einzelnen Anlagenklassen und Tagesneupreisen der jeweiligen Anlagentypen ermittelt.

Die Kostenarten „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ (laut Kostenstellenbasis KoN 2011: **[BuGG]** €) basieren dabei auf Zahlungen an die Generalmietgesellschaft (GMG).

Im Kern wird das Immobilienvermögen des Telekom-Konzerns zunächst gegen Zahlung einer Generalmiete, die den Abschreibungen und Zinsen der Immobilien entspricht, an die GMG verpachtet. Diese mietet darüber hinaus Flächen bei externen Anbietern an und stellt alle mit der Bereitstellung der Flächen verbundenen Leistungen (z. B. Instandsetzungen, Leistungen gemäß Betriebskostenvereinbarung) zur Verfügung.

Zusätzliche Aufgaben zur Bewirtschaftung der Flächen (z. B. Pförtnerdienste, Reinigungsarbeiten, Bereitstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung) werden seit dem 01.01.2009 zentral von dem Group-Facility-Management (GFM) durchgeführt. GMG und GFM sind Teil des Telekom-Konzerns. Die um die dargestellte Wertschöpfung angereicherten Flächen werden von der GFM an die Antragstellerin „zurückvermietet“. Allerdings werden die – nicht näher nachgewiesenen - Kosten, die durch die Wertschöpfung der GFM entstehen, von der Antragstellerin im Rahmen der Kalkulation nicht geltend gemacht. Die von der Antragstellerin ausgewiesenen „Warmmietkosten“, die in der Kostenstellenbasis enthalten sind, ergeben sich folglich allein aus der Flächennutzung und den Zusatzleistungen der GMG (siehe auch paginierte Seiten 1007 – 1009).

Wie in zurückliegenden Verfahren hat die Beschlusskammer die konzerninternen „Verrechnungspreise“ zwischen der GMG und der Deutschen Telekom AG als Grundlage der Mietkostenberechnung nicht akzeptiert.

Statt dessen wurden zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Mietkosten in einem ersten Schritt alle Anlagengüter (Darstellung nach IFRS), die - jedenfalls ohne näheren Nachweis - keinen erkennbaren Bezug zu Vorleistungsprodukten aufweisen, gestrichen (z. B. unbebaute Grundstücke, Grundstücke „held for sale“, Wohngebäude, Ladeneinbauten). Aus den verbleibenden Investitionsbeträgen wurden unter Verwendung eines kalkulatorischen Zinssatzes von 7,11 % (Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 47ff. des amtl. Umdrucks) und einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, die gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG (siehe auch: AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“), gültig ab 01.01.2001, BMF) für nach dem Jahr 2001 erbaute Gebäude gilt und hier aufgrund der Kalkulation auf Basis von Wiederbeschaffungswerten zu berücksichtigen war, die Kapitalkosten berechnet. Im Unterschied zum vorausgegangenen Kostenrelease (siehe z. B. ICAs-Beschluss BK 3c-11-020 vom 30.11.2011, S. 23 – 25 des amtl. Umdrucks) wurden auf Grundlage weitergehender Ausführungen der Antragstellerin nunmehr darüber hinaus die für die Immobilien notwendigen Instandhaltungskosten der GMG (**[BuGG]**) berücksichtigt. Daraus folgt ein Quadratmeterpreis für „eigene“ Immobilien von **[BuGG]**.

Auch die Zahlungen der Antragstellerin für fremd angemietete Flächen wurden einer eingehenden Überprüfung unterzogen und dabei anhand von Daten des Immobilienverbandes Deutschland (IVD-Gewerbe-Preisspiegel 2011/2012) auf 8,91 € / qm (gegenüber **[BuGG]** € / qm laut Antragstellerin) gedeckelt. Zur Bestimmung des Durchschnittswertes wurden die Marktpreise laut IVD, die offensichtlich unter den Mietzahlungen der Antragstellerin liegen, mit den Quadratmeterangaben der Antragstellerin für die einzelnen Standorte gewichtet (vgl. Entgeltgenehmigungsverfahren BK3a-11-021 zu den Entgelten für Kollokationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs)).

Aus den so quantifizierten Kostensummen für Telekom-Immobilien und Fremdanmietung (11,07 € bzw. 8,91 €) errechnete sich als gewichtete „Kaltmiete“ ein monatlicher Betrag von **[BuGG]** €/qm (gegenüber bislang akzeptierten **[BuGG]** €/qm).

Diese durchschnittliche Kaltmiete war in einem nächsten Schritt mit den relevanten Quadratmeterangaben gemäß Kostenstellenbasis zu multiplizieren:

[BuGG].

- Dabei berücksichtigt die von der Bundesnetzagentur angesetzte Quadratmeterzahl die beantragten Leerstände für Technikflächen (sogenannte „nicht kündbare Flächen“ (NKF)).

Im Gegensatz zu vorausgegangenen Beschlüssen sind die Flächen für die gesicherte Energieversorgung und Raumluftechnik („PASM-Flächen“), die von der Antragstellerin bislang ohne nähere Hinweise in der betriebsnotwendigen Technikfläche als auch in den NKF ausgewiesen worden waren, nunmehr separat von den NKF und in vollem Umfang erfasst.

Dies hat zu Folge, dass sich die Basis für den von der Beschlusskammer vorausgesetzten schrittweisen Abbau der NKF (vgl. o. g. ICAs-Beschluss vom 30.11.2011, S. 24 des amtl. Umdrucks) ändert, so dass für 2011 der akzeptierte Ansatz für NKF bereits die Zielgröße von **[BuGG]** % der betriebsnotwendigen Fläche - das entspricht **[BuGG]** Mio. qm - erfüllt.

- Die Dispositionsflächen, d. h. Büroflächen, die aufgrund ihrer Größe nicht selbständig vermarktbare sind, wurden auf **[BuGG]** % der Hauptnutzflächen begrenzt. Der aktuelle Umfang dieser Flächen laut Kostennachweis (**[BuGG]** %) steht in Widerspruch zu früheren eigenen Angaben der Antragstellerin (Release KoN 2008) und stellt eine nicht erklärbare Steigerung dar.
- Da die Kaltmiete (**[BuGG]** € monatlich) einen Durchschnittsbetrag für Haupt- und Nebennutzungsflächen darstellt, die Kostenstellenbasis aber lediglich Angaben zu den Hauptnutzflächen (HNF) beinhaltet, wurde zur Erfassung der Nebenflächen die betreffende Quadratmeterangabe durch einen Faktor (**[BuGG]**) erhöht (auf **[BuGG]** qm).

Zum Einbezug der Nebenkosten war schließlich noch das Produkt aus berücksichtigungsfähigem Nebenkostenbetrag je Quadratmeter und akzeptabler Quadratmeterangabe für die HNF zu bilden:

[BuGG].

Dabei konnten die von der Antragstellerin angeführten Nebenkosten anerkannt werden. Sie belaufen sich auf **[BuGG]** €/HNF (**[BuGG]**), liegen damit sowohl unter dem bislang akzeptierten Wert (**[BuGG]** €/qm) als auch unter der zum Vergleich herangezogenen aktuellsten verfügbaren Angabe gemäß Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes in Höhe von 2,94 € (Datenerfassung 2010/2011).

In Summe ergab sich so ein akzeptabler Mietkostengesamtbetrag von **[BuGG]**.

Die Gegenüberstellung des von der Antragstellerin in der Kostenstellenbasis ausgewiesenen Wertes für „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ (**[BuGG]** €) und des von der Beschlusskammer korrigierten Betrages (**[BuGG]** €) führt zu einer Reduzierung der Mietkosten um durchschnittlich 30,03 %. Allerdings werden in die weiteren Berechnungen der Fachabteilung nicht dieser Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Ressorts differenzierte Kürzungsfaktoren (siehe oben), die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen.

Im Ergebnis folgt die von der Beschlusskammer vorgenommene Reduzierung der Mietkosten vorrangig aus der Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG, der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Dispositionsflächen.

Die über die „Miete Fläche“ und „Mietverrechnung“ hinausgehenden Bestandteile der Mietkosten („Miete Antennenprodukte“, „Miete Infrastruktur“ sowie „Miete/Leasing Sonstige“) wurden akzeptiert.

Die erörterte Kürzung wurde auf das Budget (KeL 2012) übertragen und hat außer auf die Stundensätze im vorliegenden Antrag Auswirkungen auf die Gemeinkosten und die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG.

Kalkulatorische Zinsen

Die in den Stundensätzen enthaltenen Zinsen, die von der Antragstellerin anhand eines überhöhten kalkulatorischen Zinssatzes von **[BuGG]** % quantifiziert wurden, waren unter Einbezug von 7,11 % zu berechnen (siehe Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 47 - 59 des amtl. Umdrucks).

Jahresprozesskapazität

Darüber hinaus war die Jahresprozesskapazität je Kraft für den hier relevanten Führungsbereich DTTS von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Stunden und für den Führungsbereich DTNP von **[BuGG]** auf **[BuGG]** Stunden zu erhöhen:

Zur Quantifizierung der Jahresprozesskapazität subtrahiert die Antragstellerin von der jährlichen theoretischen Gesamtarbeitszeit u. a. Erholungszeiten, persönliche Verteilzeiten und konstante sachliche Verteilzeiten. Je höher die in Abzug gebrachten Werte ausfallen, desto geringer ist die Jahresprozesskapazität und desto höher infolgedessen der Stundensatz.

Hinsichtlich der Erholungs- und Verteilzeiten waren Korrekturen vorzunehmen:

Während bei Bediensteten des Innendienstes Zuschläge für Erholungs- und persönliche Verteilzeiten seitens der Antragstellerin aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung gewährt werden, ist dies bei Kräften des Außendienstes im gleichen Führungsbereich nicht der Fall. Deshalb hat die Antragstellerin als Basis der o. g. Subtraktion einen durchschnittlichen Prozentsatz an Innendienstkräften für die Bereiche DTTS und DTNP bestimmt. Die Berechnung weist jedoch Fehler auf (siehe bereits erstmals Ausführungen in der Entscheidung BK 3c-10-103 vom 29.11.2010). Die Fachabteilung hat demgegenüber für DTTS und DTNP die separaten Anteile an Innendienstkräften berücksichtigt und die daraus resultierenden Verteilzeiten von der Gesamtarbeitszeit abgezogen. Zudem hat sie dabei ausschließlich die stundensatzrelevanten Ressorts einbezogen, während die Antragstellerin auch darüberhinausgehende Kräfte einberechnet hat. Bei der Berechnung wurde der von der Antragstellerin im Budget (KeL 2012) geltend gemachte, nicht hinreichend begründete höhere Innendienstanteil für DTTS nicht akzeptiert, und statt dessen auf eine Angabe in Anlehnung an KoN 2011 (**[BuGG]** %) zurückgegriffen.

Im Gegensatz zur ICAs-Entscheidung BK 3c-11-020 vom 30.11.2011 wurde die konstante sachliche Verteilzeit nunmehr wieder in die Ermittlung der Jahresprozesskapazität einbezogen, da eine zusätzliche Erfassung dieser Verteilzeiten im Rahmen der Prozesszeitenkalkulation zumindest im aktuellen Antrag auszuschließen ist. Allerdings wurde dabei lediglich der in früheren Kalkulationen von der Antragstellerin für DTTS ausgewiesene Wert von **[BuGG]** % der Gesamtarbeitszeit, den die Antragstellerin selbst nach wie vor im Bereich ZW geltend macht, akzeptiert. Denn die in den Kostenunterlagen ausgewiesene erhebliche Steigerung auf **[BuGG]** % wird allein unter Verweis auf eine nicht nachvollziehbare Zunahme der administrativen Tätigkeiten begründet und ist nicht ausreichend nachgewiesen.

Ergebnis

Unter Beachtung dieser Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnen sich nach der oben erläuterten Kalkulationsmethodik die berücksichtigungsfähigen Stundensätze wie folgt:

FüB	Personalkosten €	Sachkosten €	gekürzte Mietkosten €	Ab- schreibungen €	gekürzte Zinsen €	Gesamt- Kosten €
ZW	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
DTTS	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

FüB	Gesamtkosten (€/Jahr)	Kräfte lmi (Anzahl)	Kosten pro lmi-Kraft (€/Jahr) (Sp 2/Sp.3)	Jahresprozess- kapazität (Std / Jahr)	akzeptabler Stundensatz (€/Std) (Sp. 4/Sp. 5)	Stundensatz gemäß Antrag (€/Std)
1	2	3	4	5	6	8
ZW AM	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]
DT TS	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]	[BuGG]

(Neben den dargestellten Anpassungen wirkt sich auch die unter Ziffer 5.2.3.1.6 erläuterte Streichung der Marketingkosten auf die Stundensatzberechnung aus).

[BuGG].

Zu den Berechnungen im Einzelnen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Eine abweichende Ermittlung des Stundensatzes für den Führungsbereich ZW, die die Beschlusskammer in vorausgegangenen Entscheidungen wegen erheblichen Schwankungen des Wertes aufgrund von Umorganisationen vorgenommen hatte, war im aktuellen Verfahren nicht mehr erforderlich, da die Antragstellerin entsprechende Verwerfungen offensichtlich durch organisatorische Maßnahmen beseitigt hat.

Der nunmehr festgelegte Betrag für die Führungsbereiche ZW ([BuGG] €) liegt unter dem im letzten Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten akzeptierten Stundensatz ([BuGG] €), der Betrag für DTTS ([BuGG] €) geringfügig über dem betreffenden Wert ([BuGG] €).

5.2.3.1.3 Kosten bei der Vergabe an Auftragnehmer

Der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer war von [BuGG] % auf [BuGG] % zu erhöhen.

Kalkulationsgrundlage

Die Antragstellerin hat die Methodik zur Berechnung der anteilig berücksichtigten Kosten bei Vergabe der Schaltarbeiten an Auftragnehmer geändert. In vorausgegangenen Anträgen wurden differenziert nach Prozessvarianten die erbrachten Einzeltätigkeiten und die zugehörigen Preise ausgewiesen. Die Auftragnehmerkosten je Prozessvariante ergaben sich aus der Summe der jeweils relevanten Preise. Nunmehr errechnet die Antragstellerin zunächst Durchschnittspreise für Aufträge, die nur Schaltungen am HVt umfassen („MH-Aufträge“), die keine Schaltungen am HVt beinhalten („MS-Aufträge“) bzw. bei denen neben den Schaltungen am HVt auch Schaltungen am KVz und/oder beim Endkunden („ML-Aufträge“) nötig sind.

Um trotz der nunmehr aus der faktischen Abrechnung mit den Auftragnehmern resultierenden Durchschnittswerte für MH- und ML-Aufträge differenzierte Auftragnehmerkosten abzuleiten, wurde in weiteren Rechenschritten – unter Rückgriff auf die Prozesszeiten bei Eigenrealisierung – eine Aufteilung auf die verschiedenen Prozessvarianten vorgenommen (vgl. Schreiben RAP-8 vom 04.06.2012, Antwort zu Frage 5).

Die in die Kalkulation übernommenen Auftragnehmerkosten je Prozessvariante werden schließlich mit dem Anteil der Vergabe an Auftragnehmer (KeL 2012: **[BuGG]** %) gewichtet.

Bewertung

Die Herleitung der o. g. Durchschnittswerte ist anhand von Abrechnungen mit den Auftragnehmern detailliert belegt (siehe Antwort zu Frage 8.2 (CD) im Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012). Die Beträge wurden auf dieser Grundlage akzeptiert.

Der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer war allerdings zu erhöhen: Im Gegensatz zu dem von der Antragstellerin verwendeten Prozentsatz (**[BuGG]** %) hat die Beschlusskammer als Prognosewert für den Genehmigungszeitraum einen Durchschnitt aus den beiden aktuellsten verfügbaren Ist-Werten (Angaben für das Jahr 2010 und 2011) herangezogen (**[BuGG]** %).

Die Prozentsätze der vergangenen Jahre für die Vergabe an Auftragnehmer weisen kein einheitliches Bild aus: **[BuGG]**.

Die Antragstellerin begründet die hohe Angabe für das Jahr 2011 gegenüber dem verwendeten Budgetwert (**[BuGG]** %) damit, dass die Mengen der Bereitstellungen und Entstörungen über den geplanten Stückzahlen lagen und zur Beseitigung der daraus resultierenden qualitativen Probleme Auftragnehmer in stärkerem Maße herangezogen worden sind (Schreiben RAP-8 vom 25.05.2012, Antwort zu Frage 5.2).

Vergleichbare Argumente, die im Kern auf eine besondere Situation abstellen, hatte die Antragstellerin bereits in der Vergangenheit als Begründung für eine verstärkte Inanspruchnahme von Auftragnehmern herangezogen (siehe Schreiben der Antragstellerin vom 10.06.2008, Antwort zu Frage 1, im Verfahren BK 3c-08-012, und Schreiben vom 27.05.2010, Antwort zu Frage 6.1, im Verfahren BK 3c-10-087). Wegen des neuerlichen deutlichen Anstiegs im Jahr 2011 ist die Beschlusskammer der Auffassung, dass derartige besondere Situationen bei einer Prognose der Auftragnehmeranteile nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Daher hat die Beschlusskammer in ihre Festlegung sowohl das Jahr 2010, in dem offensichtlich keine besonderen Gegebenheiten vorlagen, einbezogen, als auch das Jahr 2011, in dem laut Antragstellerin ein erhöhter Rückgriff auf Auftragnehmer nötig war.

Im Ergebnis folgt daraus ein Auftragnehmeranteil von **[BuGG]**.

Weil die Kosten bei Fremdvergabe in der Regel niedriger sind als die Kosten bei Eigenrealisierung, führt die Anhebung des Fremdvergabeanteils tendenziell zu geringeren Kosten für die Bereitstellung und Kündigung der TAL. Nach Auffassung der Beschlusskammer stellt die beschriebene Vorgehensweise sicher, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden.

5.2.3.1.4 Fakturierungskosten

Der Ansatz der Antragstellerin für die Fakturierungseinzelkosten in Höhe von **[BuGG]** €, der nach der Angabe des Kostennachweises gegenüber dem letzten Verfahren für die TAL-Einmalentgelte (**[BuGG]** €) gesunken ist, wurde anerkannt.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf das Ressort „Fakturierung BD“ entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (siehe paginierte Seiten 882 - 885).

Änderungen, die aus der Minderung des kalkulatorischen Zinssatzes und der Mietkosten folgen (siehe Ziffer 5.2.3.1.2), wirken sich erst in der dritten Nachkommastelle aus.

5.2.3.1.5 Materialkosten

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Materialpreise wurden nach Prüfung durch die Fachabteilung in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

Demgegenüber wurde der in den Materialkosten darüber hinaus enthaltene Logistikzuschlag (ca. **[BuGG]** % der gewichteten Materialgesamtkosten) nur bis zur Höhe des in anderen Entgeltentscheidungen akzeptierten Materialgemeinkostenzuschlags (**[BuGG]** %) in die Ermittlungen einbezogen (siehe auch Beschluss BK 3a-12-073 vom 30.06.1012, S. 11f. des amtl. Umdrucks). Denn die ganz erhebliche Abweichung des „Logistikzuschlags“ gegenüber dem von der Antragstellerin in Investitionskalkulationen verwendeten Materialgemeinkostenzuschlag wurde nicht hinreichend nachgewiesen.

5.2.3.1.6 Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren zu reduzieren (z. B. bei der Prozessvariante der CuDA 2 Dr hbr „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** €). Hinsichtlich der Werte für die anderen Prozessvarianten wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist). Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin (Ist-Angaben für das Jahr 2011).

Während die Antragstellerin die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagssystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die grundlegende Vorgehensweise zur Bestimmung der angemessenen Gemeinkosten blieb dabei auch nach den organisatorischen Veränderungen im Konzern der Deutschen Telekom, insbesondere der Zusammenführung der Festnetz- und Mobilfunksparte, unverändert. Einerseits hat sich der in die Berechnung einfließende Gemeinkostengesamtbetrag durch diese Zusammenlegung erhöht, andererseits ist aber auch der Gesamtumsatz, der bei der Kostenverteilung auf Dienstleistungen mittels Umsatzschlüsselung herangezogen wird (siehe unten), gestiegen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

[BuGG].

[BuGG]:

So wurden die Beträge der Kostenart „Marketing“, die ebenfalls allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen.

Darüber hinaus waren ein Zinssatz von 7,11 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von **[BuGG]** % (KoN 2011)) sowie die unter Ziffer 4.1.4.1.5 dargelegte Reduzierung der Mietkosten einzubeziehen.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – einschließlich der Mobilfunksparte – von **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** € laut Antragstellerin).

Der Gesamtbetrag beinhaltet auch informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen (siehe z. B. bereits Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-10/087 vom 30.06.2010, S. 33 des amtl. Umdrucks). Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch war bei den Kapitalkosten eine Zinsanpassung auf 7,11 % vorzunehmen. Darüber hinaus haben die Prüfungen keinen Anpassungsbedarf für die IT-Kosten ergeben.

Zur Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde, wie in zahlreichen vorausgegangenen Beschlüssen (siehe z. B. letzte Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten BK3c-10-087 vom 30.06.2010), auf eine Umsatzschlüsselung zurückgegriffen.

Die Umsätze in Zusammenhang mit den einzelnen Prozessvarianten wurden durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die o. g. Gemeinkostengesamtsumme mit dem Quotienten multipliziert (z. B. für TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]**)). Die Umsatzwerte für die einzelnen Dienstleistungen basieren dabei auf den Angaben des Antrags, der Gesamtumsatz auf dem Jahresabschluss der Telekom Deutschland GmbH vom 31.12.2011, S.4. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten je Prozessvariante das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen Prozess-Varianten (Ist 2011) dividiert (TAL, CuDA2Dr hbr, Übernahme, ohne Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]**)).

Sofern Prozessvarianten identische Einzelkosten aufweisen und somit eine Entgelt differenzierung nur durch die Umsatzschlüsselung von Gemeinkosten (bzw. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG) hervorgerufen worden wäre, wurden beide Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst.

Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2011) in die Berechnungen einbezogen.

Die ermittelten produktbezogenen Werte liegen deutlich unter den Angaben der Antragstellerin. Die vergleichsweise hohe Differenz zwischen beiden Beträgen resultiert zum einen aus den erörterten gebotenen Kürzungen der vorleistungsrelevanten Gesamtgemeinkostensumme. Zum anderen ist die Bezugsgröße zur Schlüsselung der Gemeinkosten nach der Vorgehensweise der Antragstellerin eine - wie aus den Ziffern 5.2.3.1.1 bis 5.2.3.1.5 im Einzelnen hervorgeht - überhöhte Einzelkostensumme. Die von der Bundesnetzagentur verwendete Umsatzschlüsselung erfolgt demgegenüber auf Grundlage der bislang genehmigten Tarife, die auf deutlich niedrigere Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zurückgehen.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den Zeitraum des Releases den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Zur Berechtigung der dargelegten Vorgehensweise - Ermittlung einer angemessenen Gemeinkostensumme und ihre anschließende Verteilung auf Produkte über einen Umsatzschlüssel - wird auch auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 43 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

5.2.3.1.7 Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden in auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt.

Allerdings waren auch die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Zur konkreten Ermittlung hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (TD-GmbH: **[BuGG]**) sowie für das Vivento-Defizit **[BuGG]** entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten des Jahres 2011 verteilt.

Vorrangig aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten, des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die vor 1995 in den Konzern eingetreten sind (Vivento), und der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an insichbeurlaubte Kräfte sowie Mitarbeitern unter 40 Jahren (Personalabbauprogramm) liegen die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Die Obergrenze entspricht den Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte. Der demnach einbezogene Betrag deckt im vorliegenden Fall sowohl die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen angefallenen Aufwendungen ab, als auch einen Teil der Überträge von Abfindungszahlungen und Rückstellungen aus früheren Jahren, die aufgrund der jeweiligen Obergrenzen nicht in den Berechnungen der Beschlusskammer berücksichtigt worden waren.

Die ermittelten Beträge für die einzelnen Prozessvarianten lassen sich wiederum der beigelegten Excel-Datei entnehmen.

Da die Ist-Kosten nicht unter den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen und die Beschlusskammer die Ansätze insoweit auch auf Grundlage des bisherigen § 31 Abs. 3 TKG akzeptiert hätte (siehe zu den TAL-Einmalentgelten zuletzt Beschluss BK 3c-10-067 vom 30.06.2010, S. 34f. des amtl. Umdrucks) kann hier dahin gestellt bleiben, ob die Neufassung der Vorschrift in § 32 Abs. 2 TKG eine Änderung zur Folge hat.

5.2.3.1.8 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurden die - teilweise reduzierten - Zeitansätze (Ziffer 5.2.3.1.1) mit den korrigierten Stundensätzen (Ziffer 5.2.3.1.2) multipliziert. Die jeweiligen Einzelkosten und die Kosten für die Vergabe an Auftragnehmer wurden mit dem von der Beschlusskammer korrigierten Anteil für Eigenrealisierung bzw. Fremdvergabe (Ziffer 5.2.3.1.3) multipliziert. Die Summen waren um die ausgewiesenen Fakturierungskosten (Ziffer 5.2.3.1.4), die korrigierten Materialkosten (Ziffer 5.2.3.1.5) und Gemeinkosten (Ziffer 5.2.3.1.6) sowie die akzeptierten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (Ziffer 5.2.3.1.7) zu erhöhen. Die gemäß Tenor für die CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr genehmigten Entgelte entsprechen den Berechnungsergebnissen.

Im Gegensatz zur vorausgegangenen Entscheidung ergeben sich bzgl. CuDA 2 Dr und CuDA 2 Dr hbr auch für die Neuschaltungen identische Entgelte, da die Antragstellerin auf Grundlage der Beobachtungen durch das Fraunhofer Institut nunmehr wieder auf den Ansatz von Aufhebungen der bisherigen Schaltung (siehe dazu ausführlich Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 25f. des amtl. Umdrucks) verzichtet (Schreiben RAP-8 vom 04.05.2012, Antwort zu Frage 4). Die detaillierten Prüfungen der Beschlusskammer ergaben keine Hinweise auf die von den Beigeladenen zu 11. und 14. erstrebte Genehmigung von niedrigeren Entgelten für die CuDA hbr. Die von den beiden Beigeladenen angeführten etwaigen unterschiedlichen Durchschnittslängen beider Varianten haben keinen erkennbaren Einfluss auf die hier maßgeblichen Kostenbestandteile.

Die genauen Berechnungen zur Kalkulation der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr und darüber hinaus für sämtliche Produktvarianten der TAL, den Faxzuschlag, die Nutzungsänderung, das Schalten zu besonderen Zeiten und die zusätzliche Anfahrt, lassen sich der betreffenden Excel-Datei, die Bestandteil der Verfahrensakte ist, entnehmen.

Zu allen Korrekturen wird auch auf den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen, in dem ergänzend zu den unter Ziffer 5.2.3.1.1. bis 5.2.3.1.7 erläuterten Anpassungen einzelne weitere Änderungen in Zusammenhang mit der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung ausgeführt werden.

5.2.3.1.9 Internationaler Tarifvergleich

Eine von der Fachabteilung der Bundesnetzagentur erstellte internationale Vergleichsmarktbeurteilung bestätigt tendenziell die Berechnungen der Beschlusskammer.

In den Vergleich einbezogen wurden zunächst alle EU-Länder zzgl. Island und Norwegen. Von diesen Staaten blieben diejenigen unberücksichtigt, in denen kein separates Kündigungsentgelt erhoben wird und somit eine abweichende Preisstruktur zu verzeichnen ist (siehe Prüfbericht der Fachabteilung).

Die Fachabteilung hat sowohl einen Durchschnittswert aller Staaten, in denen ein separates Kündigungsentgelt abgerechnet wird, ermittelt, als auch den sogenannten „doppelten Durchschnitt“. Dabei wurden vergleichbar der Vorgehensweise in anderen Entgeltgenehmigungsverfahren die ausländischen Tarife in einem ersten Schritt zu einem Durchschnitt über alle Länder aggregiert. Anschließend wurde ein Mittelwert aus denjenigen Tarifen gebildet, die unterhalb des zunächst quantifizierten Gesamtdurchschnitts liegen (siehe z. B. Beschluss zu den verbindungsabhängigen Zusammenschaltungstarifen Bk 3c-11-008 vom 29.09.2011, S. 45ff. des amtl. Umdrucks).

Die Durchschnitte über sämtliche Länder belaufen sich auf 38,08 € für die „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ - nur zu dieser Bereitstellungsvariante waren gesicherte Vergleichsdaten ermittelbar - bzw. 19,89 € für die Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden. Die doppelten Durchschnitte betragen 26,25 € bzw. 11,29 €.

Somit liegen die genehmigten Tarife (31,01 € bzw. 12,15 €) jedenfalls deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt aller Staaten und bzgl. der Kündigung nur geringfügig über dem doppelten Durchschnitt.

Wie unter Ziffer 5.2.1 dargelegt, konnte die Entscheidung im vorliegenden Fall auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin erfolgen. Die Festlegung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung anhand von Kostenunterlagen, die den Maßstäben des § 34 TKG genügen, ist vorrangig vor einer Ermittlung anhand eines internationalen Tarifvergleichs, der nach § 35 Abs. 1 TKG neben den der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen zusätzlich herangezogen werden kann. Die Kostenunterlagen der Antragstellerin gewährleisten gegenüber einem internationalen Tarifvergleich grundsätzlich eine differenziertere Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, die anhand zahlreicher Eingangsparameter und unter Beachtung der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt (siehe dazu auch Beschluss BK4b-004/E20.04.07 vom 29.06.2007, S. 39f. des amtl. Umdrucks).

5.2.3.2 Faxzuschlag

Kalkulationsgrundlage

Der Faxzuschlag wird ergänzend zu dem jeweiligen herkömmlichen Bereitstellungsentgelt erhoben und dient zur Abdeckung der zusätzlichen Kosten, die auf die Übermittlung des Auftrags

per Fax statt über WITA zurückzuführen sind. Die Kalkulation des Faxzuschlages umfasst demzufolge diejenigen Prozesse, die zusätzlich bei einer Faxübertragung anfallen.

Bewertung

Die gebotenen Anpassungen in Bezug auf die Stundensätze, die Gemeinkosten und die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG folgen unmittelbar aus den Ausführungen unter den Ziffern 5.2.3.1.2, 5.2.3.1.6 und 4.2.3.1.7. Der Gemeinkostenbetrag beläuft sich hier auf **[BuGG] €** gegenüber **[BuGG] €** laut Berechnung der Antragstellerin. Die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG betragen **[BuGG] €** gegenüber **[BuGG] €**.

Demgegenüber konnte der unveränderte Zeiteinsatz für die zusätzlichen Tätigkeiten bei Faxübermittlung (**[BuGG]** Minuten) nach Prüfung durch die Fachabteilung akzeptiert werden.

5.2.3.3 Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für die weiteren Produktvarianten der TAL (einschließlich KVz-TAL)

5.2.3.3.1 Kalkulationsgrundlage

Die Prozesszeiten für die Bereitstellung und Kündigung der einzelnen über die Basisvariante hinausgehenden Produktvarianten der TAL sind nach der Vorgehensweise der Antragstellerin – wie in den Kostenunterlagen zu früheren Entgeltanträgen - teilweise aus der Kalkulation der CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr (hbr) abgeleitet, teilweise aber auch originär ermittelt:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für das Auftragsmanagement (Ressort ZW) sind bei fast allen Produktvarianten identisch. Allein bei den KVz-TAL-Varianten wird keine Auftragsbearbeitung durch WITA, sondern durch die älteren IT-Systeme (KONTES/TSAM/TESY) berücksichtigt. Dies führt nach den Unterlagen der Antragstellerin zu deutlich höheren Ansätzen für das Auftragsmanagement (**[BuGG]** Minuten für die Bereitstellung bzw. **[BuGG]** Minuten für die Kündigung gegenüber **[BuGG]** Minuten bzw. **[BuGG]** Minuten).
- Die Zeiten für die Disposition von eigenen Kräften bzw. Fremdfirmen in dem Ressort ITS entsprechen bei allen Produktvarianten den Werten für die CuDA 2 Dr.
- Unterschiede gegenüber der Basisvariante und zwischen den einzelnen Produktvarianten folgen demgegenüber teilweise aus differierenden Montagezeiten (Ressort ATS).

Zwar werden die Wegezeiten und die Ansätze für die Vor- und Nachbereitung des Auftrags, für den „ORKA-Anruf“ und die Kennzeichnung von TAE und APL aus der Kalkulation für die CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr übernommen. Dies gilt vielfach ebenso für die Aktivitätszeiten der Schaltarbeiten. Allerdings werden die Zeiten für die Schaltungen am HVt und am KVz bei mehreren Varianten durch einen Faktor (**[BuGG]**) aus den Angaben für die Basisvarianten abgeleitet (betrifft CuDA 4 Dr hbr, CuDA 4 Dr mit ZWR, CCA-P, PmxAsI, KVz TAL CuDA 4 Dr hbr).

Die Kalkulationen der OPAL/ISIS-Varianten beinhalten allein etwaige Schaltarbeiten am KVz.

In Einzelfällen werden unter der „Montage“ noch weitere spezielle, für die betreffende Produktvariante erforderliche Prozesse erfasst (Bereitstellung eines NTBA bei CCA-B und BaAsI OPAL / ISIS bzw. eines NTPM bei CCA-P und PmxAsI (jeweils bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden); Aufhebung des NTPM im Falle der Kün-

digung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden bei CCA-P und PmxAsl).

- Außer in Bezug auf die Schalttätigkeiten ergeben sich unterschiedliche Prozesszeiten der einzelnen Produktvarianten laut Antragstellerin wie bisher hinsichtlich der Leitungsrecherche und –buchung. Während diese bei der CuDA 4 Dr hbr, der CCA-A, der CCA-B und den KVz-TAL-Varianten zumeist automatisch und nur zu einem geringen Anteil noch manuell erfolgen, ist nach den Kostenunterlagen der Antragstellerin für die Produktvarianten CCA-P, PmxAsl und OPAL/ISIS unverändert eine aufwendigere Leitungsrecherche und –buchung im Ressort ITS notwendig.

Des Weiteren werden die Kosten der OPAL/ISIS-Varianten unter Rückgriff auf eine zusätzliche Auftragsbearbeitung im Ressort ITS („Auftragsbearbeitung KENOS“) berechnet.

Die neuen Ansätze für das „Bearbeiten von Aufträgen RMS 2.0-TAL“ werden von der Antragstellerin auch in die Kalkulationen der Produktvarianten einbezogen.

- Eine Vergabe von Schalttätigkeiten an Auftragnehmer wird von der Antragstellerin außer bei den Basisvarianten bei der Bereitstellung und Kündigung der CuDA 4 Dr hbr, der CCA-A, der CCA-B und der KVz-TAL berücksichtigt.

In die Ermittlung der Gesamtkosten der einzelnen Produktvarianten werden von der Antragstellerin neben den Prozesszeiten die bereits unter den Ziffern 5.2.3.1.2 bis 5.2.3.1.7 behandelten Stundensätze, ggf. anteilige Kosten für die Vergabe an Auftragnehmer, die Fakturierungskosten, die Gemeinkosten, die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG sowie spezifische Materialkosten einbezogen.

5.2.3.3.2 Bewertung

Aus der Ermittlungsmethodik folgt, dass sich die Kürzungen gemäß Ziffer 5.2.3.1 zu den Basisvarianten CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr (hbr) auch auf die einzelnen Produktvarianten auswirken.

5.2.3.3.2.1 Prozesszeiten

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Kürzungen der Prozesszeiten des Auftragsmanagements folgen für sämtliche Produktvarianten – ausgenommen den Varianten der KVz-TAL – aus den Ausführungen zur Basisvariante unter Ziffer 5.2.3.1.1.1.

Speziell für die KVz-TAL-Varianten ist die Beschlusskammer im Gegensatz zur Antragstellerin ebenfalls von einer vollständigen Bearbeitung mittels WITA ausgegangen. Die Zeiten für die Bereitstellung und Kündigung verringern sich dort infolgedessen von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]**) Minuten auf **[BuGG]** Minuten bzw. **[BuGG]** Minuten.

Der Beschlusskammer ist kein Grund ersichtlich, warum im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, auch angesichts der Ähnlichkeit der jeweiligen Prozesse, allein in Bezug auf die KVz-TAL-Varianten für das Auftragsmanagement ein weniger effizienter Arbeitsablauf zugrunde gelegt werden sollte. Dies gilt umso mehr, weil die Stückzahlen der KVz-TAL bereits jetzt deutlich höher sind als diejenigen anderer Produktvarianten, die laut Kostenkalkulation KeL 2012 in das WITA-System einbezogen sind, und die betreffenden Mengen im Genehmigungszeitraum gemäß eigener, plausibler Prognose der Antragstellerin noch zunehmen werden (vgl. Absatzmengen paginierte S. 38ff.). Die Antragstellerin hat überdies keine Gründe vorgetragen, weshalb eine Antragstellung über die WITA-Schnittstelle gerade bei den KVz-TAL-Varianten nicht kurzfristig umsetzbar sein sollte.

Die Vorgehensweise entspricht der bisherigen Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Berücksichtigung der elektronischen Schnittstelle (siehe zuletzt Entscheidung BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 39f. des amtl. Umdrucks).

Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort ITS), die Disposition (Ressort ATS) und die Maßnahmen „RMS 2.0“ (Ressorts ITS und ATS)

Zur Bewertung der unterschiedlichen Zeiten und der gebotenen Senkungen wird auf die Ziffern 5.2.3.1.1.2, 5.2.3.1.1.3 und 5.2.3.1.1.4 verwiesen.

Darüber hinaus wurden bzgl. des Ressorts ITS Prozesszeiten in Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung „KENOS“ bei den OPAL/ISIS-Varianten (Bereitstellung und Kündigung: **[BuGG]**) komplett gestrichen.

Obwohl die Antragstellerin bereits im letzten Verfahren auf zweimalige Nachfrage der Beschlusskammer weder die Notwendigkeit noch den konkreten Inhalt des damals erstmalig ausgewiesenen Betrags erklärt hatte (siehe im Verfahren BK 3c-10-087 Schreiben RWN-10 vom 06.05.2010, Antwort zu Frage 1.6.3, Schreiben RWN-10 vom 18.05.2010, Antwort zu Frage 1.1.7, sowie Schreiben RWN-10 vom 20.05.2010, Antwort zu Frage 1.6.2) und die Beschlusskammer dies auch in ihrer Entscheidung vom 30.06.2010, S. 40 des amtl. Umdrucks, beanstandete, enthält der aktuelle Antrag keinerlei ergänzende Erläuterungen.

Zeitansätze für die „Leitungsbearbeitung“ (Ressort ITS)

Die Zeitansätze für die „Leitungsbearbeitung“ (Durchführung der Leitungsrecherche und –buchung) durch das Ressort ITS bei Übernahme, Neuschaltung und Kündigung (betrifft insbesondere CCA-P, und PMxAsI) wurden akzeptiert.

Die Beschlusskammer erachtet es nach wie vor als plausibel, dass bei der CCA-P und der PMxAsI, zu deren Realisierung eine spezielle Übertragungstechnik erforderlich ist, Leitungsrecherche und –buchung manuell erfolgen müssen und deshalb zu längeren Prozesszeiten führen, deren Grundzeiten gegenüber den vorausgegangenen Entgeltanträgen unverändert sind. Auch bei den OPAL/ISIS-Varianten wurde, ebenfalls wie bisher, ein erhöhter Aufwand für die Leitungsrecherche anerkannt, der hier allerdings einen deutlich geringeren Umfang aufweist (siehe Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2010, S. 40 des amtl. Umdrucks, sowie auch Erläuterungen der Antragstellerin im Verfahren BK 4b-07-004, Schreiben RP1-1 vom 22.05.2007).

Zeitansätze für die Montage (Ressort ATS)

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am KVz und die Arbeiten beim Endkunden, der variablen sachlichen Verteilzeiten des technischen Außendienstes und die Erhöhung der Bündel effekte bei den Basisvarianten CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr wirken sich auch auf die jeweiligen Prozessvarianten der anderen TAL-Produkte aus.

- So gilt speziell für die KVZ-TAL-Varianten:

Die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am KVz bei der KVz-TAL Cu DA 2 Dr / KVz-TAL CuDa 2 Dr hbr waren bei der Neuschaltung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu verringern (zur Begründung siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.5).

Der neue Zeitansatz der Antragstellerin für die Aufhebung der Schaltung anlässlich einer Kündigung wurde von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten abzgl. Fußweg (**[BuGG]** Minuten)) auf **[BuGG]** Minuten gekürzt. Die Senkung des mit Entscheidung vom 30.06.2010 akzeptierten Wertes (**[BuGG]** Minuten) erfolgte prozentual in dem gleichen Umfang wie die Reduzierung der Schaltung am KVz (also um **[BuGG]** %).

Die Prozesszeit für die Schaltung bei der Übernahme reduziert sich dementsprechend

von **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten (Schaltung) + **[BuGG]** Minuten (Aufheben der bisherigen Schaltung)) auf **[BuGG]** Minuten (**[BuGG]** Minuten + **[BuGG]** Minuten).

Die dargelegte Kürzung der Prozesszeit für die Schaltarbeiten bei der KVz-TAL CuDA 2 Dr hat wiederum Auswirkungen auf die abgeleiteten Zeiten für die hochbitratige KVz-TAL 2 Dr bzw. 4 Dr.

Schließlich wurde auch in Bezug auf die KVz-TAL für die Arbeiten beim Endkunden derselbe Zeitansatz wie bei der CuDA 2 Dr unterstellt (**[BuGG]** Minuten) und die Aktivitätszeit für den SMN gestrichen.

- Ebenso sind die o. g. zusätzlichen Prozesszeiten bei Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden für die Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Installation des NTBA bzw. NTPM (betrifft Produktvarianten CCA-B, BaAsI OPAL/ISIS, PmxAsI und CCA-P) sowie bei der Kündigung einer CCA-P / einer PmxAsI ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden für den Ansatz der Demontage des NTPM dem Grunde nach gerechtfertigt. Allerdings ist die Beschlusskammer nach wie vor der Auffassung, dass auf Grundlage der näheren Differenzierung der Einzeltätigkeiten (Schreiben RWN-10 vom 09.06.2010, Antwort zu Frage 2.1, im Verfahren BK 3c-10-087) für die vergleichsweise einfache Installation eines NTBA eine Aktivitätszeit von **[BuGG]** Minuten (statt **[BuGG]** Minuten) ausreichend ist. Die betreffenden Ansätze in den Kalkulationen der BaAsI OPAL und der BaAsI ISIS, Neuschaltungen mit Arbeiten beim Endkunden, wurden korrigiert (siehe bereits Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.06.2012, S. 42 des amtl. Umdrucks).
- Soweit in einzelnen speziell ermittelten, nicht aus der Basisvariante abgeleiteten Prozesszeiten des technischen Außendienstes (siehe Ziffer 5.2.3.3.1) überhöhte variable sachliche Verteilzeiten enthalten sind, waren diese Ansätze mit dem Korrekturfaktor gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1 zu multiplizieren. Der Anstieg der Antragswerte gegenüber den mit Entgeltantrag vom 21.04.2010 geltend gemachten Beträgen erklärt sich hier offensichtlich allein aus der Berücksichtigung der höheren Verteilzeit (vgl. Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 6.3).

5.2.3.3.2 Korrektur von Kalkulationsfehlern

Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin eingeräumt, dass die Kalkulationen der Übernahme bei den Produktvarianten für die CCA-P und die PmxAsI neben den Zeiten für die „Leitungsbearbeitung“ irrtümlich einen Ansatz für die Auftragsbearbeitung beinhalten (Ressort ITS, Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 6.1). Die Werte (ausgenommen für „Hotlineaufwand OSP“) wurden gestrichen.

Darüber hinaus wurden die Aktivitätszeiten für die Disposition der eigenen Kräfte bei den Varianten, bei denen keine Vergabe an Auftragnehmer erfolgt (CCA-P, OPAL/ISIS-Varianten), mit 100 % (statt wie irrtümlich von der Antragstellerin mit **[BuGG]** %) gewichtet (Schreiben RAP-8 vom 14.05.2012, Antwort zu Frage 6.2).

5.2.3.3.3 Anpassung weiterer Kostenkomponenten

Die gebotenen Anpassungen in Bezug auf die Stundensätze, die Auftragnehmerkosten, die Materialkosten, die Gemeinkosten und die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG folgen unmittelbar aus den Ausführungen unter den Ziffern 5.2.3.1.2, 5.2.3.1.3, 5.2.3.1.5, 5.2.3.1.6 und 5.2.3.1.7. Die konkreten für die einzelnen Produkt- und Prozessvarianten differierenden Gemeinkostenbeträge sowie die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG sind der entsprechenden Zusammenstellung in der Verfahrensakte zu entnehmen. Sofern bestimmte Produktvarianten identische Einzelkosten aufweisen und eine Entgeltdifferenzierung nur durch die Um-

satzschlüsselung von Gemeinkosten bzw. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG hervorgerufen worden wäre, wurden diese Varianten bei der Schlüsselung zusammengefasst.

5.2.3.3.2.4 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten, die auch die Fakturierungskosten gemäß Ziffer 5.2.3.1.4 einschließt, wird auf Ziffer 5.2.3.1.9 und die konkreten Berechnungen in der Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die Entgelte für die KVz-TAL 2 Dr bzw. KVz-TAL 2 Dr hbr für die Prozessvarianten „Übernahme ohne Arbeiten beim Endkunden“ und „Kündigung ohne gleichzeitige Umschaltung des Endkunden“ liegen jetzt geringfügig über den Tarifen für die entsprechenden Varianten der HVt-TAL. Dies ist dadurch zu erklären, dass sich die merklichen Bündeleffekte, die nach der Entscheidung der Beschlusskammer bei den Fahrzeiten der CuDA 2 Dr/ CuDA 2 Dr hbr zum Tragen kommen (Ziffer 5.2.3.1.1..5.2.4), bei der KVz-TAL nicht auswirken. Dem Ansinnen der Beigeladenen zu 11. und 14., für die KVz-TAL durchweg niedrigere Entgelte als für die HVt-TAL zu genehmigen, konnte somit auf Grundlage der Kostenprüfungen nur teilweise entsprochen werden. Bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der KVz-TAL wurden gemäß der Forderung der Beigeladenen zu 11. die speziellen Kosten bei Fremdvergabe berücksichtigt (siehe Hinweis unter Ziffer 5.2.3.3.1 und detaillierte Ausführungen unter Ziffer 5.2.3.1.3).

5.2.3.4 Nutzungsänderung

5.2.3.4.1 Kalkulationsgrundlage

Eine „Nutzungsänderung“ kann eine Änderung der TAL-Produktvariante CuDA 2 Dr von nieder- in hochbitratig, von hoch- in niederbitratig oder eine Änderung des Übertragungsverfahrens unter Beibehaltung der Produktvariante CuDA 2 Dr hbr umfassen. Die Tarife werden danach differenziert, ob eine Umschaltung des Verbindungskabels und eine „Umschaltung im Netz“, also am HVt, am KVz oder beim Endkunden, zur Realisierung erforderlich bzw. ob eine Nutzungsänderung gar nicht möglich ist. Die einzelnen Prozesszeiten werden von der Antragstellerin teilweise aus den Werten der CuDA 2 Dr abgeleitet:

- Die Antragstellerin geht auch im Hinblick auf das Auftragsmanagement für die Nutzungsänderung von einer vollumfänglichen Bearbeitung durch WITA aus. Aufgrund einer spezifischen „Exception“-Erfassung für die Nutzungsänderung unterscheiden sich die Zeitansätze geringfügig von den Werten bei der Bereitstellung der Basisvariante CuDA 2 Dr (**[BuGG]** Minuten gegenüber **[BuGG]** Minuten). Die ausgewiesene Zeit für das „Clearing“ (Beschwerde- und Kundenmanagement) beträgt **[BuGG]** Minuten und ist damit identisch zu der Angabe für die Basisvariante.

Den Tarifpositionen „Nutzungsänderung nicht möglich“ liegen ausschließlich Prozesszeiten für das Auftragsmanagement bzw. die Auftragsbearbeitung zugrunde.

In den Kalkulationen früherer Entgeltanträge hatte die Antragstellerin in der Prozesszeitendarstellung des Auftragsmanagements bei den „Änderungen der TAL-Produktvarianten“ sowohl den Ansatz für die Kündigung (der bisherigen Leitung) als auch für die Bereitstellung (der neuen Leitung) einbezogen, während im Hinblick auf die „Änderung des Übertragungsverfahrens“ die Prozesszeit für das Auftragsmanagement bei einer Kündigung entfiel. In dem aktuellen Antrag sind die Arbeiten des Auftragsmanagements für eine Kündigung in beiden Fällen nicht angesetzt und die entsprechende Differenzierung der Kalkulation und damit auch der Entgelte nicht mehr enthalten. Die Antragstellerin hat hierzu auf Nachfrage der Beschlusskammer ausgeführt,

dass dies durch die Umstellung auf WITA begründet sei (Schreiben RAP-8 vom 04.06.2012, Antwort zu Frage 4.2).

- Die Zeiten für die spezielle Auftragsbearbeitung im Ressort ITS sowie die Disposition der eigenen Kräfte bzw. der Auftragnehmer im Ressort ATS sind der Kalkulation der CuDA 2 Dr entnommen. Die Aktivitätszeit für die Vormieterdatenrecherche („Bearbeitungen von Aufträgen – RMS 2.0 – TAL“) wird bei der Nutzungsänderung nicht angesetzt. Bzgl. der Varianten der Nutzungsänderung „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz“ sowie „Nutzungsänderung nicht möglich“ entfällt darüber hinaus der Ansatz für den „Hotlineaufwand OSP“ (d. h. für die Entgegennahme des Anrufs vom Außendiensttechniker in Zusammenhang mit der Dokumentation von APL und TAE (Ziffer 5.2.3.1.1.4)).
- Die Kosten für die Vergabe an Auftragnehmer werden auch in der Kalkulation der Nutzungsänderung berücksichtigt. Der Anteil entspricht dem unter Ziffer 5.2.3.1.3 genannten Wert für die CuDA 2 Dr.
- Die notwendigen Schaltarbeiten bei Änderungen der TAL-Produktvarianten bzw. Änderungen des Übertragungsverfahrens sind laut Antragstellerin identisch. Sowohl in Zusammenhang mit den Schaltarbeiten „am Verbindungskabel“ als auch „im Netz“ (HVt, KVz) ist nach den Kostenunterlagen grundsätzlich die Aufhebung der bisherigen Schaltung und das Herstellen einer neuen Schaltung erforderlich. Die betreffenden detaillierten Zeitansätze für Wegezeiten, Schaltarbeiten, Vor- und Nachbereitung sowie die auch hier erfassten Kennzeichnungen von TAE und APL entsprechen wiederum den Werten aus der Kalkulation der CuDA 2 Dr.

Bei der Variante „ohne Umschaltung im Verbindungskabel und mit Umschaltung im Netz“ geht die Antragstellerin wie bislang davon aus, dass am KVz in jedem Fall, am HVt aber nur in **[BuGG]** % aller Fälle geschaltet werden muss. Ebenso unverändert werden die Arbeiten beim Endkunden mit **[BuGG]** % gewichtet.

5.2.3.4.2 Bewertung

5.2.3.4.2.1 Prozesszeiten

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement der Nutzungsänderung wurden von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten gekürzt.

Auch in der Kalkulation der Nutzungsänderung waren die Aktivitätszeiten für die Exception-Bearbeitung um 30 % zu verringern (Ziffer 5.2.3.1.1.1). Darüber hinaus wurden die Exception **[BuGG]** nicht akzeptiert (zur Begründung siehe ebenfalls Ziffer 5.2.3.1.1.1). Schließlich wurde die Exception **[BuGG]** gestrichen, da der Beschlusskammer auch unter Berücksichtigung ergänzender Erläuterungen der Antragstellerin nicht deutlich geworden ist, weshalb im Falle einer Nutzungsänderung, bei der die Daten des Kollokationsraumes in jedem Falle bereits vorliegen, diesbezügliche Unstimmigkeiten auftreten können, die nicht automatisch korrigierbar sein sollen.

Zeitansätze für die Auftragsbearbeitung (Ressort ITS), die Disposition (Ressort ATS) und die Maßnahmen „RMS 2.0“ (Ressorts ITS und ATS)

Bzgl. der Änderungsvariante TAL CuDA 2 Dr hbr in TAL CuDA 2 Dr waren die Zeiten für die Auftragsbearbeitung im Ressort ITS – ausgenommen eines etwaigen Ansatzes für den „Hotlineaufwand OSP“ – zu streichen. Für die Variante „ohne Umschaltung im Verbindungskabel; ohne Umschaltung im Netz“ entfallen damit die ITS-Prozesszeiten von **[BuGG]** Minuten. Für die Variante „mit Umschaltung im Verbindungskabel, ohne Umschaltung im Netz“ reduziert sich

die ausgewiesene Zeit von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten. Bereits in der Entscheidung BK 3c-11-014 vom 05.08.2011, mit dem die Nutzungsänderung von einer hoch- in eine niederbitratige CuDA erstmalig genehmigt wurde, hatte die Beschlusskammer dargelegt, dass die betreffenden Leitungsrecherchen, d. h. vorrangig die Suche einer freien Leitung mit akzeptablen Trennungsbedingungen, beim Übergang auf eine niederbitratige Leitung nicht erforderlich sind (vgl. S. 7 des amtl. Umdrucks). Die Antragstellerin hat dazu nichts Weiteres vorgetragen.

Bei den Varianten „Nutzungsänderung nicht möglich“ wurde entsprechend der Erläuterung der Antragstellerin (Schreiben RAP-8 vom 25.05.2012, Antwort zu Frage 3.2) akzeptiert, dass eine manuelle Leitungsrecherche in jedem Falle durchzuführen ist. Daraus resultiert im Vergleich zu dem bislang genehmigten Entgelt eine deutliche Tarifsteigerung.

Darüber hinaus wird zur Bewertung der unterschiedlichen Zeiten auf die Ziffern 5.2.3.1.1.2, 5.2.3.1.1.3 und 5.2.3.1.1.4 verwiesen.

Zeitansätze für die Montage (Ressort ATS)

Die Kürzungen der Ansätze für die Schaltarbeiten am KVz, der variablen sachlichen Verteilzeiten des technischen Außendienstes und die Erhöhung der Bündeleffekte bei den Basisvarianten CuDA 2 Dr / CuDA 2 Dr hbr wirken sich auch auf die Nutzungsänderung aus.

Bei den Varianten „mit Umschaltung im Netz“ wurden die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am KVz gemäß Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.5 bzw. 5.2.3.3.2.1 auf **[BuGG]** Minuten für die Neuschaltung und **[BuGG]** Minuten für die Aufhebung reduziert.

Der spezielle gegenüber der Basisvariante niedrigere Wert für die Arbeiten beim Endkunden (**[BuGG]** Minuten bzw. nach Korrektur der variablen sachlichen Verteilzeit **[BuGG]** Minuten) wurde in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen.

5.2.3.4.2.2 Korrektur von Kalkulationsfehlern

Bei den Varianten „mit Umschaltung im Netz“ wurde entgegen der Kalkulation der Antragstellerin auch die Aktivitätszeit für den Fußweg PKW - Endkunde – ebenso wie die Zeiten für die Schaltungen beim Endkunden und die Fahrzeit zum Endkunden – mit dem Faktor **[BuGG]** gewichtet. Bei den Varianten „ohne Umschaltung im Verbindungskabel, mit Umschaltung im Netz“ war auch die Aktivitätszeit für den Fußweg PKW– HVt – wie die Zeiten für die Schaltungen am HVt und die Wegezeit KVz - HVt – mit dem Faktor **[BuGG]** zu gewichten. Die Antragstellerin hat die Berechtigung dieser Korrekturen auf Nachfrage der Beschlusskammer eingeräumt (siehe Schreiben RAP-8 vom 24.05.2012, Antwort zu den Fragen 3.3 und 3.4).

5.2.3.4.2.3 Anpassung weiterer Kostenkomponenten

Die gebotenen weiteren Anpassungen folgen auch hier aus den Ziffern 5.2.3.1.2, 5.2.3.1.3, 5.2.3.1.5, 5.2.3.1.6 und 5.2.3.1.7 (zu den konkreten absoluten Beträgen der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG siehe Zusammenstellung in der Verfahrensakte).

5.2.3.4.2.4 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten wird auf Ziffer 5.2.3.1.8 und die konkreten Berechnungen in der Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

5.2.3.5 Portwechsel

Kalkulationsgrundlage

Wie bereits im Beschluss 3c-11-014 vom 05.08.2011, durch den auch die Leistung „Portwechsel“ erstmalig genehmigt worden ist, ausgeführt, entsprechen die Kosten der effizienten

Leistungsbereitstellung des Portwechsels weitgehend denjenigen der Referenzleistung „Nutzungsänderung TAL CuDA 2 Dr hochbitratig – Änderung des Übertragungsverfahrens, mit Umschaltung im Verbindungskabel und ohne Umschaltung im Netz“. Lediglich die die Prozesszeiten für die Leitungsrecherche im Ressort ITS hat die Antragstellerin, gemäß der Kritik der Beschlusskammer in der Entscheidung vom 05.08.2011, S. 7 des amtl. Umdrucks, nicht in ihre Berechnungen übernommen und allein die Aktivitätszeit für den „Hotlineaufwand OSP“ berücksichtigt.

Bewertung

Zu den gebotenen Korrekturen wird wegen der Bezugnahme auf die o. g. Referenzleistung auf Ziffer 5.2.3.4 verwiesen.

5.2.3.6 Zusätzliche Anfahrt

5.2.3.6.1 Kalkulationsgrundlage

Die Aktivitäten für eine zusätzliche Anfahrt umfassen diejenigen Tätigkeiten, die notwendig sind, um nach einem fehlgeschlagenen ersten Termin eine erneute Terminvereinbarung zu veranlassen und den Endkunden eines TAL-Nachfragers dann ein weiteres Mal aufzusuchen. Neben der eigentlichen zusätzlichen Anfahrt fallen somit Zeiten an, um den Kundenkontakt herzustellen. Darüber hinaus sind auch noch Zeiten vom fehlgeschlagenen ersten Termin insoweit zu berücksichtigen, als die Anwesenheit des Technikers zu dokumentieren und der Kunde über die Notwendigkeit, einen neuen Termin zu vereinbaren, schriftlich zu informieren ist. Denn diese Aktivitäten werden durch den eigentlichen Bereitstellungs- oder Entstörungsprozess nicht abgegolten. Zudem sind administrative Tätigkeiten zur Dokumentation und Abrechnung notwendig.

Die einzelnen Aktivitätszeiten des Auftragsmanagements sind speziell für die zusätzliche Anfahrt auf Basis von Expertenschätzungen ermittelt und entsprechen den Angaben aus den vorausgegangenen Verfahren. Die Prozesszeiten des Ressorts ATS wurden demgegenüber aktualisiert. Dabei sind die Aktivitäten „Karteneinwurf“, „Wegezeit zum Endkunden“, „Fußweg Endkunde – PKW“ und „SMN erstellen“ vom Fraunhofer Institut erhoben bzw. aus der Kalkulation der Basisvariante übernommen worden.

Zeiten für die Nachbearbeitung im PAS, die bisher nur gekürzt anerkannt wurden, sind nun von der Antragstellerin nicht mehr geltend gemacht worden.

5.2.3.6.2 Bewertung

5.2.3.6.2.1 Prozesszeiten

Zeitansätze für das Auftragsmanagement (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Prozesszeiten waren von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu reduzieren.

Die aktuelle Kostenkalkulation der Antragstellerin beinhaltet ohne Berücksichtigung der von der Beschlusskammer zuletzt durchgeführten Reduzierungen und ohne weitere Begründung wieder dieselben Prozesszeiten wie die Unterlagen zum Entgeltantrag vom 21.04.2010. Die Beschlusskammer sieht daher keine Veranlassung, den von ihr im Beschluss BK 3c-10-087 vom 30.09.2010, S. 45 des amtl. Umdrucks, festgelegten Wert, der auf Vor-Ort-Termine in früheren Verfahren zurückgeht, zu revidieren.

Zeitansätze im Ressorts ATS

Die Prozesszeiten im Ressort ATS waren von insgesamt **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** zu kürzen (vor Multiplikation mit dem Prozentsatz für Eigenrealisierung).

Zunächst war die Prozesszeit für die Aktivität „Kunde nicht angetroffen – Karteneinwurf“ in Anlehnung an die bisherigen Entscheidungen von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minute zu senken. Denn neben dem Ansatz enthält die Kalkulation noch eine Prozesszeit für die Aktivität „In-

tensives Bemühen, den Kundenkontakt herzustellen“ ([BuGG] Minuten). Aufgrund der in den Kostenunterlagen ausgewiesenen Höhe beider Positionen ist nach Einschätzung der Beschlusskammer ein Doppelansatz zwischen der Fraunhofer-Angabe für den Karteneinwurf und dem von der Antragstellerin geschätzten Wert für das „Intensive Bemühen, den Kundenkontakt herzustellen“, nicht auszuschließen. Die Reduzierung der Beschlusskammer basiert wiederum auf Erkenntnissen aus früheren Vor-Ort-Terminen (siehe Beschluss BK3a-09-029 vom 29.05.2009).

Der Ansatz für den SMN war auch im Hinblick auf die zusätzliche Anfahrt zu streichen (siehe Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.6).

Schließlich waren die Wegezeit zum Endkunden und die Zeit für den Fußweg vom PKW zum Endkunden mit dem Korrekturfaktor zur Berichtigung der überhöhten Verteilzeit (Ziffer 5.2.3.1.1.5.2.1) zu multiplizieren.

5.2.3.6.2.2 Anpassung weiterer Kostenkomponenten

Die gebotenen weiteren Anpassungen folgen aus den Ziffern 5.2.3.1.2, 5.2.3.1.3, 5.2.3.1.6 und 5.2.3.1.7 (zu den konkreten absoluten Beträgen der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG siehe Zusammenstellung in der Verfahrensakte).

5.2.3.6.2.3 Berechnung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten wird auch hier auf Ziffer 5.2.3.1.8 und die konkreten Berechnungen in der Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

5.2.3.7 Zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten

Die Entgelte für das Schalten zu besonderen Zeiten waren durch Anpassungen der der Stundensätze, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs.2 TKG zu reduzieren.

Weitere Korrekturen ergaben sich aus dem Einbezug der reduzierten Verteilzeiten sowie von Neuschaltungen - und nicht nur Übernahmen – in die Ermittlungen der maximal je Schaltfenster von einem Techniker durchführbaren Schaltungen, die sich dadurch teilweise erhöhen (vgl. Beschluss BK 3c 10-087 vom 30.06.2010, S. 44 des amtl. Umdrucks).

Die Prozesszeiten des Ressorts ZW wurde demgegenüber anerkannt.

Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten wird wiederum auf die konkreten Berechnungen in der Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die Anwendung der AGB-Stundensätze (AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.04.2010, siehe Schreiben RAP-8 vom 21.06.2010) für die Abrechnung nach Aufwand bzgl. der Bereitstellung des Zugangs zur TAL im Rahmen von Projekten wurde wie bislang genehmigt. Die Abrechnung dieser Tätigkeiten nach Aufwand ist verursachungsgerecht. Ein pauschales Entgelt kommt nicht in Betracht, weil es sich um sehr heterogene, individuell vereinbarte, äußerst selten nachgefragte Tätigkeiten handelt und eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Prozesse daher ausscheidet (siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 30.05.2012, S. 17). Die Antragstellerin hat dabei den Aufwand gegenüber dem Auftraggeber in ausreichend detaillierter Form (etwa durch Angabe der durchzuführenden Tätigkeiten, der Zeiten und Stundensätze) darzulegen und so eine Überprüfung zu ermöglichen.

5.3 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

5.3.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

5.3.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) bzw. einer Kosten-Kosten-Schere (KKS) vor.

Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Antragstellerin den Wettbewerbern für die TAL in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG, siehe Ziffer 5.3.2.1). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E 2004 ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen,

BT-Drs. 15/2316, S. 67.

Eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

5.3.2.1 Preis-Kosten-Scheren-Test

Bei der PKS-Betrachtung ist zu prüfen, ob ein Nutzer der Vorleistung TAL in der Lage ist, Endkundenprodukte der Antragstellerin – in der Regel gebündelte Leistungen aus Telefonie und DSL - konkurrenzfähig nachzubilden.

Bei einer solchen Untersuchung sind auf der Kostenseite sämtliche Kosten einzubeziehen, die dem Wettbewerber bei der Realisierung entsprechender Endkundenprodukte entstehen (also die einzelnen Vorleistungspreise für die Überlassung, Bereitstellung und Kündigung der TAL sowie alle darüber hinausgehenden Aufwendungen (Kosten für Splitter und DSLAM, Kollokationskosten, Verbindungskosten, Zusatzkosten und Gemeinkosten)).

Eine entsprechende PKS-Betrachtung wurde für die TAL zuletzt in dem Verfahren zur TAL-Überlassung BK 3c 11-003 durchgeführt (siehe ausführlich Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.2011, S. 86 – 91 des amtl. Umdrucks). Danach war eine Preis-Kosten-Schere zu verneinen, da die Erlöse für ein Breitbandbündelprodukt die Kosten, die ein TAL-Nachfrager für die Erstellung eines derartigen Produktes hat, um 2,18 € überstiegen.

Durch die neu genehmigten Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte ändert sich in der betreffenden PKS-Untersuchung die Position „Vorleistungstarif TAL – Bereitstellung/Kündigung“. Die

Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte werden im Rahmen der Berechnung anhand der Stückzahlen zu einem durchschnittlichen Wert verdichtet und dann unter Berücksichtigung des von der Beschlusskammer akzeptierten kalkulatorischen Zinssatzes (7,11%) und der durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet. Durch Aktualisierung dieser Position (Einstellung der neu genehmigten Einmaltarife und der aktuellsten Absatzmengen des Jahres 2011) verringern sich die betreffenden Kosten von 1,85 € (siehe Tabelle in der Entscheidung vom 17.06.2011, S. 90) auf 1,75 €. Dies erklärt sich - trotz des Anstiegs der Bereitstellungsentgelte – dadurch, dass die Kündigungstarife deutlich sinken (siehe Ausführungen unter Ziffer 5.2.3) und gleichzeitig auf die Kündigung ein hoher Absatzanteil entfällt: Ihre Stückzahl beläuft sich bei der Basisvariante CuDA 2 Dr/CuDA 2 Dr hbr auf **[BuGG]** gegenüber **[BuGG]** Bereitstellungen.

Wird darüber hinaus in die Berechnung eine längere Kundenverweildauer von 50,21 Monaten (statt bislang 37,1 Monaten) einbezogen, die sich durch eine aktuelle Marktabfrage im Rahmen des Verfahrens BK3a-12-001 zum VDSL Kontingentmodell ergab, reduziert sich der Wert für die Position „Vorleistungstarif TAL – Bereitstellung/Kündigung“ sogar von 1,85 € auf 1,32 €.

Letztlich führt die Aktualisierung der PKS-Berechnung zu einem Anstieg der bereits bislang ermittelten Kostenüberdeckung.

Im Übrigen entsteht allein durch den Ansatz eines Kündigungsentgelts, das in dieser Form im Endkundenbereich nicht erhoben wird, - entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 6. in der Stellungnahme vom 15.05.2012 - keine Preis-Kosten-Schere. Denn die Kündigungsentgelte stellen, wie erläutert, nur eine einzelne Kostenkomponente dar, die in der Gesamtberechnung berücksichtigt wird und im Ergebnis keine Kostenunterdeckung der Wettbewerber zur Folge hat.

5.3.2.2 Kosten-Kosten-Scheren-Test

Aufgrund des gesunkenen Ansatzes für die Position „Vorleistungstarif TAL – Bereitstellung/Kündigung“ (siehe oben) liegt auch keine sogenannte Kosten-Kosten-Schere vor.

Bzgl. der von mehreren Beigeladenen angeführten IP-BSA-Tarife wurde zuletzt im Rahmen der diesbezüglichen Entgeltanzeige der Antragstellerin vom 29.04.2011 eine Untersuchung vorgenommen (Az. BK 3f 11-010), die bereits unter Verwendung der bisherigen Daten zu den Einmalentgelten geringere Kosten für die TAL-Nachfrager auswies und eine Kosten-Kosten-Schere verneinte. (Die entsprechenden Ermittlungen basieren auf der Berechnungsweise gemäß Entscheidung BK3e-09-044 vom 14.09.2009, S. 43 des amtl. Umdrucks).

5.3.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerichtete Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

6. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.06.2014 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer an der bisherigen Praxis der Befristung der TAL-Bereitstellungsentgelte orien-

tiert sowie einerseits von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Andererseits war zu berücksichtigen, dass sich auch künftig Änderungen bei den Entgeltgrundlagen durch zusätzliche Effizienzsteigerungen ergeben können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den .2012

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Schug

Beisitzerin
Schölzel